

109-4/1007

84 listä

85 listä

22.4.2009 Junt

Prag, den 8. Juli 1940.

**Geheim**

F.S.

Geheim!

Mit G-Fernschreiber!

*M.*

*Bozeng.*

*1. 10/8.40.*

An Seine Exzellenz  
Herrn Reichsprotector Freiherr v. Neurath,  
Berlin SW 8,  
Vosstrasse.

Exzellenz!

Primator Klapka ist schwerwiegendster hoch- und landesverräterischer Umtriebe verdächtig. Einwandfreie Zeugenaussagen liegen vor, die durch kriegsgerichtliche Vernehmung heute erhärtet worden sind. Sofortige Festnahme ist wegen Verdunkelungsgefahr notwendig. Erlass richterlichen Haftbefehls steht unmittelbar bevor.

Heil Hitler!

Ihr

gez. K.H. Frank

IV F6

2

Entwürfe für Pressenotizen über die Verhaftung Klapkas.

Entwurf 1:

Dr. Klapka festgenommen. Prag, am 10.7.1940. Amtlich wird mitgeteilt: Im Zuge von Ermittlungen gegen eine illegale Gruppe, die zum Ausland landesverräterische Beziehungen unterhielt, wurde festgestellt, dass der bisherige Primator von Prag, Dr. Klapka, von dieser staatsfeindlichen Tätigkeit Kenntnis hatte und dieselbe seit geraumer Zeit aktiv unterstützt hat.

Diese Unterstützung der landesverräterischen Gruppe durch Dr. Klapka erforderte seine sofortige Festnahme.

Die Handlungsweise Dr. Klapkas steht nicht nur in schärfstem Widerspruch zu seinen Amtspflichten als Primator von Prag, sondern erweist darüberhinaus, dass er in verantwortungsloster Weise gegenüber seinem eigenen Volk gehandelt hat.

Entwurf Nr. 2:

Dr. Klapka festgenommen. Prag, den 10.7.1940. Wegen landesverräterischer Betätigung wurde der bisherige Primator von Prag, Dr. Klapka, festgenommen.

Die staatsfeindliche Tätigkeit Dr. Klapkas steht nicht nur in schärfstem Widerspruch zu seinen Amtspflichten als Primator von Prag, sondern erweist darüberhinaus, dass er in verantwortungsloster Weise gegenüber seinem eigenen Volk gehandelt hat.

Erläuterung:

Die beiden Entwürfe sind gemeinsam im Einvernehmen mit Dr. Geschke von Kommissar Klements und mir abgefasst worden.  $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer Böhme war mit den ersten beiden Absätzen des Entwurfes Nr. 1 nicht einverstanden, weil ihm diese zu ausführlich erschienen. Dagegen war Obersturmbannführer Böhme mit dem Entwurf Nr. 2 vollinhaltlich einverstanden. Den Kommentar, der im letzten Absatz beider Entwürfe

enthalten ist, hält auch er für wesentlich und erwünscht, dass damit bis zu einem gewissen Grade die Volkswut gegen Klapka geschürt werde.

Meine persönliche Meinung ist, dass die 2. Meldung beim tschechischen Leser leicht den Eindruck erwecken könnte, als hätten politische Erwägungen zur Verhaftung Klapkas geführt, während aus der 1. Meldung mittelbar hervorgeht, dass mit bezeichnender deutscher Gründlichkeit alle Umstände untersucht wurden und die staatsfeindliche Tätigkeit klar erwiesen war, ehe die Festnahme erfolgte.

gez. Wolfram von Wolmar.

Prag, den 10.7.1940.



Dr. Ottokar M a š e k

Senatspräsident des Obersten Verwaltungsgerichtes

Geboren am 11. Juni 1885 in Klattau

Wirkte ursprünglich beim Landesausschuss in Prag, dann  
beim Ministerium des Innern und beim Unifizie-  
rungsministerium, wirkt vom Jahre 1921 an beim  
Obersten Verwaltungsgericht

Ausgezeichneter politischer Beamter und Kenner der  
öffentlichen Verwaltung; literarisch tätig im  
Gebiete des Verwaltungsrechtes

Hat sich politisch nicht engagiert.



5

Dr. Franz Š u p á ě k

Ministerialrat und Vorstand des Präsidiums der Obersten  
Rechnungskontrollbehörde

Geboren am 25. Juni 1892 in Prag

Wirkte nach der Gerichtspraxis als Konzeptsbeamter bei  
der ehem. Getreideanstalt in Prag, sodann bei  
der Landesbehörde und dem Ernährungsministeri-  
um, bei der Obersten Rechnungskontrollbehörde  
wirkt er vom 22. Dezember 1923

Ist ein ausgezeichnete Verwaltungsbeamter und Kenner  
der wirtschaftlichen, insbesondere der Budgetfragen

Hat sich politisch nicht engagiert.

11. Juli 1940.

St.S. 432/40  
---

Gegen Empfangsbescheinigung !

An Herrn  
Ministerpräsidenten Eliáš,  
P r a g .

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident !

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 10.7.1940 setze ich Sie davon in Kenntnis, dass der ehemalige Landesvizepräsident Dr. Alois Řiha mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Primators der Hauptstadt Prag bis auf weiteres beauftragt werden kann. Ich ersuche, das hiernach Erforderliche sofort zu veranlassen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

gez. K.H. Frank

7

Abschrift.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 11. Juli 1940.

Dringend, sofort vorlegen !

Geheim !

An den  
Herrn Staatssekretär  
W-Gruppenführer K.H. Frank,  
P r a g .

Betr.: Dr. Klapka.

Anliegend überreiche ich Abschrift eines Berichtes  
der Staatspolizeileitstelle Prag und den Entwurf  
eines Fernschreibens an den Führer mit der Bitte  
um Kenntnisnahme.

i.V.

gez. Böhme  
W-Obersturmbannführer.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Prag  
B.Nr. K 558 III g.

Prag II, den 11. Juli 1940.

G e h e i m .

Bericht über die Gründe zur  
Festnahme des Primators von  
Prag Dr. Klapka.

Im Februar 1940 wurde in Budapest durch die ungarischen Abwehrorgane der Protektoratsangehörige Milos Bondy festgenommen, der von dort aus eine umfangreiche Nachrichtentätigkeit zu Gunsten der tschechischen Emigration in Paris und des alliierten Nachrichtendienstes gegen das Reich, besonders im Protektorat, ausübte. Seit diesem Zeitpunkt werden von der Staatspolizeileitstelle Prag umfangreiche Ermittlungen gegen die Mitarbeiter und Zuträger des Bondy durchgeführt. Unter etwa 80 bisher festgenommenen Personen befinden sich seit dem 25.5. 1940 auch der tschechische Redakteur Josef Jost aus Prag, der sich seit dem Einmarsch nachrichtendienstlich gegen das Reich betätigte, in den verschiedensten Verratsfällen in Erscheinung trat und nur unter grossen Schwierigkeiten festgenommen werden konnte, da er sein Aussehen vollkommen verändert hatte und sich falscher Ausweispapiere bediente. Seit dem 1. Juli 1940 ist Jost bereit, ein umfassendes Geständnis über seine illegale Tätigkeit abzulegen. Im Zuge dieses Geständnisses machte er am 3. Juli 1940 ausführliche Angaben über seine Beziehungen zu Dr. Klapka, dem Primator von Prag. Danach hat Jost Klapka um geldliche Unterstützung in seiner illegalen Tätigkeit gebeten. Jost hat Klapka genauestens über die Nachrichtentätigkeit seiner Auftraggeber nach Jugoslawien, Rumänien und Ungarn und seine eigene illegale Betätigung unterrichtet. Bei seinen Besuchen bei Klapka hat er diesem selbst auch Nachrichten, vor allem innerpolitischer Art, z.B. über bevorstehende Festnahmen illegal tätiger tschechischer Persönlichkeiten, mitgeteilt. Jost hat nach seinen eigenen Angaben von Klapka und in dessen

Auftrage auch von dem städtischen Beamten Kinkal Gelder in Höhe von etwa 37 bis 47.000.- Kronen für seine illegale Tätigkeit erhalten. Nachdem Jost seine Angaben auch bei einer richterlichen Vernehmung durch den Untersuchungsführer z.b.V. beim Wehrmachtbevollmächtigten aufrecht erhalten hatte, wurden der Primator Dr. Klapka am 9.7.1940 und Kinkal am 10.7.1940 festgenommen.

Die Vernehmung Dr. Klapkas ist noch im Gange. Teilweise hat Dr. Klapka bereits ein Geständnis abgelegt. So hat er zugegeben, dass er persönlich, also ohne Berücksichtigung der von Kinkal geleisteten Zahlungen, Jost mit 50000 Kronen aus Mitteln, die er zur freien Verfügung hatte, (Repräsentationsgelder ?) in seiner illegalen Tätigkeit unterstützt hat. Mit dem Abschluss der Vernehmungen ist in den nächsten Tagen zu rechnen.



gez. Dr. Geschke.

Prag, den 11. Juli 1940.

FS\*

An den  
F ü h r e r ,  
Obersalzberg,  
Berghof.

Mein Führer !

In Ergänzung meines heutigen telefonischen Berichtes gestatte ich mir noch Folgendes mitzuteilen:

In Budapest wurde im Februar 1940 durch die ungarischen Abwehrorgane der Protektoratsangehörige Bondy festgenommen, der besonders im Protektorat eine umfangreiche Nachrichtentätigkeit zu Gunsten der tschechischen Emigration und des alliierten Nachrichtendienstes gegen das Reich ausübte. Eine der 80 daraufhin im Protektorat festgenommenen Personen hat gestanden, von Dr. Klapka, den er über seine Tätigkeit nach Jugoslawien, Rumänien und Ungarn und seine Auftraggeber genauest informiert hatte, etwa 4.700.- RM zur Förderung seiner illegalen Arbeit erhalten zu haben. Nun befahl ich Festnahme. Dr. Klapka hat in einem Teilgeständnis zugegeben, RM 5.000.- aus Mitteln, die er angeblich zur freien Verfügung hatte, zu diesem Zweck hergegeben zu haben. Dafür liess sich Klapka aus diesem Kreis innerpolitische Nachrichten, z.B. über - im Rahmen der grossen tschechischen "Widerstandsbewegung"- bevorstehende Festnahmen illegal tätiger tschechischer Persönlichkeiten geben.

Heil mein Führer !  
gez. K.H. Frank.

Prag, den 12. Juli 1940.

Betrifft: Verhaftung Dr. Klapkas.

Die Verhaftung des Primators der Stadt Prag, der laut Meldung mit einer illegalen staatsfeindlichen Gruppe zum Aus-land verräterische Beziehungen unterhalten hat, gibt Anlass einiges aus seiner Vergangenheit aufzuzeigen.

Dr. Klapka war stets ein ergebener Anhänger der Politik Beneschs und Mitglied seiner Partei (Tschechische Nat.Sozia-listen). Er war auch einer der führenden Aktionäre des von Benesch kontrollierten Melantrich-Verlages, der als reiner Parteiverlag die Politik der tschechischen Nat.-sozialisti-schen Partei mit seinen Zeitungen und Verlagswerken verfocht und einen entscheidenden Einfluss auf die öffentliche Mei-nung nahm, sowie zahllose antideutsche Publikationen ver-legt hat. Nach dem Abgang des früheren Primators Zenkl, -gleichfalls ein Benesch-Mann und vorm Einmarsch der deut-schen Truppen geflüchtet -, sollte Klapka an dieser Stelle die Kontinuität der Benesch-Politik im Rathaus weiterführen.

Im Landesausschuss war Klapka lange Zeit Besitzer und hatte hier das Theaterreferat inne. In dieser Funktion verstand er es einen massgebenden Einfluss auf die Personalangele-genheiten des Prager Tschech.Nat.Theaters zu gewinnen. Dies-en Einfluss hat Klapka wiederholt in gemeiner Weise ausge-nützt und missbraucht. Den jungen Schuspielerinnen und Tän-zerinnen, die ihm nicht zu Willen sein wollten, drohte er m mit sofortiger Kündigung. Damals gab es wiederholt pein-liche Szenen und Auftritte im National-Theater zwischen Klapka und irgendeiner der Tänzerinnen. Bei einem solchen Auftritt wurde Klapka einmal von einer Tänzerin, der 19jährigen Tochter eines Theaterangestellten mit dem Revol-ver bedroht und angeschossen. Diese Beziehungen Klapkas zu den weiblichen Kräften des tschechischen National-Theaters waren allgemeines Stadtgespräch und können von vielen Augen-zeugen auch heute noch bestätigt werden.

Als Primator bemühte sich Klapka bei der tschechischen Be-völkerung, die seine Vergangenheit kannte, populär zu

werden, indem er z.B. anlässlich eines Annenfestes in der Markthalle mit den Marktweibern tanzte, doch blieben das Einzelbemühungen, die seinen früheren Ruf nicht verbessern konnten.

Die Meinung in der Bevölkerung über die Verhaftung Dr. Klapkas ist geteilt; die einen verurteilen seine Handlungsweise und sind darüber erbittert, dass er seine Stellung als Primator zu solchen Umtrieben benutzt hat, und folgern weiter, dass er sein Amt hätte längst niederlegen müssen; als Privatmann könne er tun was er will, als Primator habe er sich jedoch seiner Pflicht gegenüber seinem Amte und dem tschechischen Volk, das mit diesen Dingen nichts mehr zu tun haben will, bewusst zu sein. Um die andere Meinung, als wäre ihm Unrecht geschehen, von vornherein nicht gross werden zu lassen, sollte der Fall Klapka, so erklären Tschechen, öffentlich aufgerollt und verhandelt werden, denn so handle kein seinem Volk verantwortungsbewusster Tscheche.

Man erzählt sich ferner, dass Klapka nicht allein, sondern zusammen mit rund 30 Magistratsbeamten verhaftet wurde.

Dem hie und da aufgetauchten Gerücht, Dr. Klapka wäre nur deshalb verhaftet worden, um den Posten mit einem Deutschen besetzen zu können, ist durch die heute bereits bekanntgegebene Betreuung Dr. Říhaš mit den Amtsgeschäften der Hauptstadt Prag jeder Boden entzogen worden; die Bestellung wurde mit Befriedigung von den Tschechen aufgenommen.

gez. K.H. Frank.

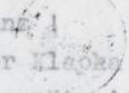
Frag, den 8. Juli 1940.

F.S.

G e h e i m !

Mit G-Fernschreiber !

An Seine Exzellenz  
Herrn Reichsprotector Freiherr v. Neurath,  
Berlin SW 8,  
Vosstrasse.

Exzellenz!   
Primator Klopsch ist schwerwiegendster hoch- und  
landesverräterischer Umtriebe verdächtig. Einwandfrei-  
e Zeugenaussagen liegen vor, die durch kriegsgericht-  
liche Vernehmung heute erhärtet worden sind. Sofortige  
Festnahme ist wegen Verdunkelungsgefahr notwendig.  
Erlass richterlichen Haftbefehls steht unmittelbar  
bevor.

H e i l H i t l e r !

Ihr

gez. K.H. Frank

Entwürfe für Pressenotizen über die Verhaftung Klapkas.

Entwurf 1:

Dr. Klapka festgenommen. Prag, am 10.7.1940. Amtlich wird mitgeteilt: Im Zuge von Ermittlungen gegen eine illegale Gruppe, die zum Ausland landesverräterische Beziehungen unterhielt, wurde festgestellt, dass der bisherige Primator von Prag, Dr. Klapka, von dieser staatsfeindlichen Tätigkeit Kenntnis hatte und dieselbe seit geraumer Zeit aktiv unterstützt hat.

Diese Unterstützung der landesverräterischen Gruppe durch Dr. Klapka erforderte seine sofortige Festnahme.

Die Handlungsweise Dr. Klapkas steht nicht nur in schärfstem Widerspruch zu seinen Amtspflichten als Primator von Prag, sondern erweist darüberhinaus, dass er in verantwortungsloster Weise gegenüber seinem eigenen Volk gehandelt hat.

Entwurf Nr. 2:

Dr. Klapka festgenommen. Prag, den 10.7.1940. Wegen landesverräterischer Betätigung wurde der bisherige Primator von Prag, Dr. Klapka, festgenommen.

Die staatsfeindliche Tätigkeit Dr. Klapkas steht nicht nur in schärfstem Widerspruch zu seinen Amtspflichten als Primator von Prag, sondern erweist darüberhinaus, dass er in verantwortungsloster Weise gegenüber seinem eigenen Volk gehandelt hat.

Erläuterung:

Die beiden Entwürfe sind gemeinsam im Einvernehmen mit Dr. Geschke von Kommissar Klements und mir abgefasst worden. Obersturmbannführer Böhme war mit den ersten beiden Absätzen des Entwurfes Nr. 1 nicht einverstanden, weil ihm diese zu ausführlich erschienen. Dagegen war Obersturmbannführer Böhme mit dem Entwurf Nr. 2 vollinhaltlich einverstanden. Den Kommentar, der im letzten Absatz beider Entwürfe

enthalten ist, hält auch er für wesentlich und erwünscht, dass damit bis zu einem gewissen Grade die Volkswut gegen Klapka geschürt werde.

Meine persönliche Meinung ist, dass die 2. Meldung beim tschechischen Leser leicht den Eindruck erwecken könnte, als hätten politische Erwägungen zur Verhaftung Klapkas geführt, während aus der 1. Meldung mittelbar hervorgeht, dass mit beachtlicher deutscher Gründlichkeit alle Umstände untersucht wurden und die staatsfeindliche Tätigkeit klar erwiesen war, ehe die Festnahme erfolgte.

gez. Wolfram von Wolmar.

Prag, den 10.7.1940.

Dr. Ottokar Mašek

Senatspräsident des Obersten Verwaltungsgerichtes

Geboren am 11. Juni 1885 in Klattau

Wirkte ursprünglich beim Landesausschuss in Prag, dann  
beim Ministerium des Innern und beim Unifizie-  
rungsministerium, wirkt vom Jahre 1921 an beim  
Obersten Verwaltungsgericht

Ausgezeichneter politischer Beamter und Kenner der  
öffentlichen Verwaltung; literarisch tätig im  
Gebiete des Verwaltungsrechtes

Hat sich politisch nicht engagiert.



1921

Dr. Franz Š u p á ě k

Ministerialrat und Vorstand des Präsidiums der Obersten  
Rechnungskontrollbehörde

Geboren am 25. Juni 1892 in Prag

Wirkte nach der Gerichtspraxis als Konzeptsbeamter bei  
der ehem. Getreideanstalt in Prag, sodann bei  
der Landesbehörde und dem Ernährungsministeri-  
um, bei der Obersten Rechnungskontrollbehörde  
wirkt er vom 22. Dezember 1923

Ist ein ausgezeichnete Verwaltungsbeamter und Kenner  
der wirtschaftlichen, insbesondere der Budgetfragen

Hat sich politisch nicht engagiert.

18920

11. Juli 1940.

St.S. 432/40

Gegen Empfangsbescheinigung !

An Herrn  
Ministerpräsidenten Eliáš,  
P r a g .

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident !

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 10.7.1940 setze ich Sie davon in Kenntnis, dass der ehemalige Landesvizepräsident Dr. Alois Řiha mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Primators der Hauptstadt Prag bis auf weiteres beauftragt werden kann. Ich ersuche, das hiernach Erforderliche sofort zu veranlassen. 98150

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

gez. K.H. Frank

Abschrift.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 11. Juli 1940.

Dringend, sofort vorlegen !

Geheim !

An den  
Herrn Staatssekretär  
Hauptgruppenführer K.H. Frank,  
P r a g .

Betr.: Dr. Klapka.

Anliegend überreiche ich Abschrift eines Berichtes  
der Staatspolizeistelle Prag und den Entwurf  
eines Fernschreibens an den Führer mit der Bitte  
um Kenntnisnahme.



i.V.

gez. Böhme  
Hauptsturmbannführer.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Prag  
B.Nr. K 558 III g.

Prag II, den 11. Juli 1940.

G e h e i m .

Bericht über die Gründe zur  
Festnahme des Primators von  
Prag Dr. Klapka.

Im Februar 1940 wurde in Budapest durch die ungarischen Abwehrorgane der Protektoratsangehörige Milos Bondy festgenommen, der von dort aus eine umfangreiche Nachrichtentätigkeit zu Gunsten der tschechischen Emigration in Paris und des alliierten Nachrichtendienstes gegen das Reich, besonders im Protektorat, ausübte. Seit diesem Zeitpunkt werden von der Staatspolizeileitstelle Prag umfangreiche Ermittlungen gegen die Mitarbeiter und Zuträger des Bondy durchgeführt. Unter den etwa 80 bisher festgenommenen Personen befindet sich seit dem 25.5. 1940 auch der tschechische Redakteur Josef Jost aus Prag, der sich seit dem Einmarsch nachrichtendienstlich gegen das Reich betätigte, in den verschiedensten Verratsfällen in Erscheinung trat und nur unter grossen Schwierigkeiten festgenommen werden konnte, da er sein Aussehen vollkommen verändert hatte und sich falscher Ausweispapiere bediente. Seit dem 1. Juli 1940 ist Jost bereit, ein umfassendes Geständnis über seine illegale Tätigkeit abzulegen. Im Zuge dieses Geständnisses machte er am 3. Juli 1940 ausführliche Angaben über seine Beziehungen zu Dr. Klapka, dem Primator von Prag. Danach hat Jost Klapka um geldliche Unterstützung in seiner illegalen Tätigkeit gebeten. Jost hat Klapka genauestens über die Nachrichtentätigkeit seiner Auftraggeber nach Jugoslawien, Rumänien und Ungarn und seine eigene illegale Betätigung unterrichtet. Bei seinen Besuchen bei Klapka hat er diesem selbst auch Nachrichten, vor allem innerpolitischer Art, z.B. über bevorstehende Festnahmen illegal tätiger tschechischer Persönlichkeiten, mitgeteilt. Jost hat nach seinen eigenen Angaben von Klapka und in dessen

Aufträge auch von dem städtischen Beamten Kinkal Gelder in Höhe von etwa 37 bis 47.000.- Kronen für seine illegale Tätigkeit erhalten. Nachdem Jost seine Angaben auch bei einer richterlichen Vernehmung durch den Untersuchungsführer z.b.V. beim Wehrmachtbevollmächtigten aufrecht erhalten hatte, wurden der Primator Dr. Klapka am 9.7.1940 und Kinkal am 10.7.1940 festgenommen.

Die Vernehmung Dr. Klapkas ist noch im Gange. Teilweise hat Dr. Klapka bereits ein Geständnis abgelegt. So hat er zugegeben, dass er persönlich, also ohne Berücksichtigung der von Kinkal geleisteten Zahlungen, Jost mit 5000 Kronen aus Mitteln, die er zur freien Verfügung hatte, (Repräsentationsgelder ?) in seiner illegalen Tätigkeit unterstützt hat. Mit dem Abschluss der Vernehmungen ist in den nächsten Tagen zu rechnen.



Gen. Dr. Geschke.

7720

Prag, den 11. Juli 1940.

ES.

An den  
F ü h r e r ,  
Obersalzberg,  
Berghof.

Mein Führer !

In Ergänzung meines heutigen telefonischen Berichtes gestatte ich mir noch Folgendes mitzuteilen:

In Budapest wurde im Februar 1940 durch die ungarischen Abwehrorgane der Protektoratsangehörige Bondy festgenommen, der besonders im Protektorat eine umfangreiche Nachrichtentätigkeit zu Gunsten der tschechischen Migration und des alliierten Nachrichtendienstes gegen das Reich ausübte. Eine der 80 daraufhin im Protektorat festgenommenen Personen hat gestanden, von Dr. Klapka, den er über seine Tätigkeit nach Jugoslawien, Rumänien und Ungarn und seine Auftraggeber genauest informiert hatte, etwa 4.700.- RM zur Förderung seiner illegalen Arbeit erhalten zu haben. Nun befahl ich Festnahme. Dr. Klapka hat in einem Teilgeständnis zugegeben, RM 5.000.- aus Mitteln, die er angeblich zur freien Verfügung hatte, zu diesem Zweck hergegeben zu haben. Dafür liess sich Klapka aus diesem Kreis innerpolitische Nachrichten, z.B. über - im Rahmen der grossen tschechischen "Widerstandsbewegung"- bevorstehende Festnahmen illegal tätiger tschechischer Persönlichkeiten geben.

Heil mein Führer !  
gez. K.H. Frank.

Prag, den 12. Juli 1940.

Betrifft: Verhaftung Dr. Klapkas.

Die Verhaftung des Primators der Stadt Prag, der laut Meldung mit einer illegalen staatsfeindlichen Gruppe zum Ausland verräterische Beziehungen unterhalten hat, gibt Anlass einiges aus seiner Vergangenheit aufzuzeigen.

Dr. Klapka war stets ein ergebener Anhänger der Politik Beneschs und Mitglied seiner Partei (Tschechische Nat. Sozialisten). Er war auch einer der führenden Aktionäre des von Benesch kontrollierten Melantrich-Verlages, der als reiner Parteiverlag die Politik der tschechischen Nat.-sozialistischen Partei mit seinen Zeitungen und Verlagswerken verfocht und einen entscheidenden Einfluss auf die öffentliche Meinung nahm, sowie zahllose antideutsche Publikationen verlegt hat. Nach dem Abgang des früheren Primators Zenkl, - gleichfalls ein Benesch-Mann und vorm Einmarsch der deutschen Truppen geflüchtet -, sollte Klapka an dieser Stelle die Kontinuität der Benesch-Politik im Rathaus weiterführen.

Im Landesausschuss war Klapka lange Zeit Besitzer und hatte hier das Theaterreferat inne. In dieser Funktion verstand er es einen massgebenden Einfluss auf die Personalangelegenheiten des Prager Tschech. Nat. Theaters zu gewinnen. Diesen Einfluss hat Klapka wiederholt in gemeiner Weise ausgenutzt und missbraucht. Den jungen Schauspielerinnen und Tänzerinnen, die ihm nicht zu Willen sein wollten, drohte er mit sofortiger Kündigung. Damals gab es wiederholt peinliche Szenen und Auftritte im National-Theater zwischen Klapka und irgendeiner der Tänzerinnen. Bei einem solchen Auftritt wurde Klapka einmal von einer Tänzerin, der 19jährigen Tochter eines Theaterangestellten mit dem Revolver bedroht und angeschossen. Diese Beziehungen Klapkas zu den weiblichen Kräften des tschechischen National-Theaters waren allgemeines Stadtgespräch und können von vielen Augenzeugen auch heute noch bestätigt werden.

Als Primator bemühte sich Klapka bei der tschechischen Bevölkerung, die seine Vergangenheit kannte, populär zu

werden, indem er z.B. anlässlich eines Annenfestes in der Markthalle mit den Marktweibern tanzte, doch blieben das Einzelbemühungen, die seinen früheren Ruf nicht verbessern konnten.

Die Meinung in der Bevölkerung über die Verhaftung Dr. Klapkas ist geteilt; die einen verurteilen seine Handlungsweise und sind darüber erbittert, dass er seine Stellung als Primator zu solchen Umtrieben benutzt hat, und folgern weiter, dass er sein Amt hätte längst niederlegen müssen; als Privatmann könne er tun was er will, als Primator habe er sich jedoch seiner Pflicht gegenüber seinem Amte und dem tschechischen Volk, das mit diesen Dingen nichts mehr zu tun haben will, bewusst zu sein. Um die andere Meinung, als wäre ihm Unrecht geschehen, von vornherein nicht gross werden zu lassen, sollte der Fall Klapka, so erklären Tschechen, öffentlich aufgerollt und verhandelt werden, denn so handle kein seinem Volk verantwortungsbewusster Tscheche.

Man erzählt sich ferner, dass Klapka nicht allein, sondern zusammen mit rund 30 Magistratsbeamten verhaftet wurde.

Dem hie und da aufgetauchten Gerücht, Dr. Klapka wäre nur deshalb verhaftet worden, um den Posten mit einem Deutschen besetzen zu können, ist durch die heute bereits bekanntgegebene Betreuung Dr. Říhaš mit den Amtsgeschäften der Hauptstadt Prag jeder Boden entzogen worden; die Bestellung wurde mit Befriedigung von den Tschechen aufgenommen.

gez. E.H. Frank.

Prag, den 8. Juli 1940.

F.S.

G e h e i m !

Mit G-Fernschreiber !

An Seine Exzellenz  
Herrn Reichsprotector Freiherr v. Neurath,  
B e r l i n S W 8,  
Vosstrasse.

Exzellenz !  
Primator Klapka ist schwerwiegendster hoch- und  
landesverräterischer Untriebe verdächtig. Einwandfrei-  
e Zeugenaussagen liegen vor, die durch kriegsgericht-  
liche Vernehmung heute erhärtet worden sind. Sofortige  
Festnahme ist wegen Verdunkelungsgefahr notwendig.  
Erlass richterlichen Haftbefehle steht unmittelbar  
bevor.

H e i l H i t l e r !

Ihr

gez. K.H. Frank

Entwürfe für Pressenotizen über die Verhaftung Klapkas.

Entwurf 1:

Dr. Klapka festgenommen. Prag, am 10.7.1940. Amtlich wird mitgeteilt: Im Zuge von Ermittlungen gegen eine illegale Gruppe, die zum Ausland landesverräterische Beziehungen unterhielt, wurde festgestellt, dass der bisherige Primator von Prag, Dr. Klapka, von dieser staatsfeindlichen Tätigkeit Kenntnis hatte und dieselbe seit geraumer Zeit aktiv unterstützt hat.

Diese Unterstützung der landesverräterischen Gruppe durch Dr. Klapka erforderte seine sofortige Festnahme.

Die Handlungsweise Dr. Klapkas steht nicht nur in schärfstem Widerspruch zu seinen Amtspflichten als Primator von Prag, sondern erweist darüberhinaus, dass er in verantwortungsloster Weise gegenüber seinem eigenen Volk gehandelt hat.

Entwurf Nr. 2:

Dr. Klapka festgenommen. Prag, den 10.7.1940. Wegen landesverräterischer Betätigung wurde der bisherige Primator von Prag, Dr. Klapka, festgenommen.

Die staatsfeindliche Tätigkeit Dr. Klapkas steht nicht nur in schärfstem Widerspruch zu seinen Amtspflichten als Primator von Prag, sondern erweist darüberhinaus, dass er in verantwortungsloster Weise gegenüber seinem eigenen Volk gehandelt hat.

Erläuterung:

Die beiden Entwürfe sind gemeinsam im Einvernehmen mit Dr. Geschke von Kommissar Klements und mir abgefasst worden. Obersturmbannführer Böhme war mit den ersten beiden Absätzen des Entwurfes Nr. 1 nicht einverstanden, weil ihm diese zu ausführlich erschienen. Dagegen war Obersturmbannführer Böhme mit dem Entwurf Nr. 2 vollinhaltlich einverstanden. Den Kommentar, der im letzten Absatz beider Entwürfe

enthalten ist, hält auch er für wesentlich und erwünscht, dass damit bis zu einem gewissen Grade die Volkswut gegen Klapka geschürt werde.

Meine persönliche Meinung ist, dass die 2. Meldung beim tschechischen Leser leicht den Eindruck erwecken könnte, als hätten politische Erwägungen zur Verhaftung Klapkas geführt, während aus der 1. Meldung mittelbar hervorgeht, dass mit bezeichnender deutscher Gründlichkeit alle Umstände untersucht wurden und die staatsfeindliche Tätigkeit klar erwiesen war, ehe die Festnahme erfolgte.

gez. Wolfram von Wolmar.

Prag, den 10.7.1940.



17320

28

Dr. Ottokar Mašek

Senatspräsident des Obersten Verwaltungsgerichtes

Geboren am 11. Juni 1885 in Klattau

Wirkte ursprünglich beim Landesausschuss in Prag, dann  
beim Ministerium des Innern und beim Unifizie-  
rungsministerium, wirkt vom Jahre 1921 an beim  
Obersten Verwaltungsgericht

Ausgezeichnete politischer Beamter und Kenner der  
Öffentlichen Verwaltung; literarisch tätig im  
Gebiete des Verwaltungsrechtes

Hat sich politisch nicht engagiert.



Dr. Franz Š u p á ě k

Ministerialrat und Vorstand des Präsidiums der Obersten  
Rechnungskontrollbehörde

Geboren am 25. Juni 1892 in Prag

Wirkte nach der Gerichtspraxis als Konzeptsbeamter bei  
der ehem. Getreideanstalt in Prag, sodann bei  
der Landesbehörde und dem Ernährungsministeri-  
um, bei der Obersten Rechnungskontrollbehörde  
wirkt er vom 22. Dezember 1923

Ist ein ausgezeichnete Verwaltungsbeamter und Kenner  
der wirtschaftlichen, insbesondere der Budgetfragen

Hat sich politisch nicht engagiert.

10000

11. Juli 1940.

St.S. 432/40

Gegen Empfangsbescheinigung !

An Herrn  
Ministerpräsidenten Eliáš,  
P r a g .

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident !

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 10.7.1940 setze ich Sie davon in Kenntnis, dass der ehemalige Landesvizepräsident Dr. Alois Řiha mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Primators der Hauptstadt Prag bis auf weiteres beauftragt werden kann. Ich ersuche, das hiernach Erforderliche sofort zu veranlassen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

gez. K.H. Frank

31

Abschrift.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 11. Juli 1940.

Dringend, sofort vorlegen!

Geheim!

An den  
Herrn Staatssekretär  
Hauptgruppenführer K.H. Frank,  
P.P.S.K.

Betr.: Dr. Klapka.

Anliegend überreiche ich Abschrift eines Berichtes  
der Staatspolizeileitstelle Prag und den Entwurf  
eines Fernschreibens an den Führer mit der Bitte  
um Kenntnisnahme.

i.V.

gez. Böhme

Hauptsturmbannführer.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Prag  
B.Nr. K 558 III g.

Prag II, den 11. Juli 1940.

G e h e i m .

Bericht über die Gründe zur  
Festnahme des Primators von  
Prag Dr. Klapka.

Im Februar 1940 wurde in Budapest durch die ungarischen Abwehrorgane der Protektoratsangehörige Milos Bondy festgenommen, der von dort aus eine umfangreiche Nachrichtentätigkeit zu Gunsten der tschechischen Emigration in Paris und des alliierten Nachrichtendienstes gegen das Reich, besonders im Protektorat, ausübte. Seit diesem Zeitpunkt werden von der Staatspolizeileitstelle Prag umfangreiche Ermittlungen gegen die Mitarbeiter und Zuträger des Bondy durchgeführt. Unter den etwa 80 bisher festgenommenen Personen befindet sich seit dem 25.5. 1940 auch der tschechische Redakteur Josef Jost aus Prag, der sich seit dem Einmarsch nachrichtendienstlich gegen das Reich betätigte, in den verschiedensten Verratsfällen in Erscheinung trat und nur unter grossen Schwierigkeiten festgenommen werden konnte, da er sein Aussehen vollkommen verändert hatte und sich falscher Ausweispapiere bediente. Seit dem 1. Juli 1940 ist Jost bereit, ein umfassendes Geständnis über seine illegale Tätigkeit abzulegen. Im Zuge dieses Geständnisses machte er am 3. Juli 1940 ausführliche Angaben über seine Beziehungen zu Dr. Klapka, dem Primator von Prag. Danach hat Jost Klapka um geldliche Unterstützung in seiner illegalen Tätigkeit gebeten. Jost hat Klapka genauestens über die Nachrichtentätigkeit seiner Auftraggeber nach Jugoslawien, Rumänien und Ungarn und seine eigene illegale Betätigung unterrichtet. Bei seinen Besuchen bei Klapka hat er diesem selbst auch Nachrichten, vor allem innerpolitischer Art, z.B. über bevorstehende Festnahmen illegal tätiger tschechischer Persönlichkeiten, mitgeteilt. Jost hat nach seinen eigenen Angaben von Klapka und in dessen

Aufträge auch von dem städtischen Beamten Kinkal Gelder in Höhe von etwa 37 bis 47.000.- Kronen für seine illegale Tätigkeit erhalten. Nachdem Jost seine Angaben auch bei einer richterlichen Vernehmung durch den Untersuchungsführer z.b.V. beim Wehrmachtbevollmächtigten aufrecht erhalten hatte, wurden der Primator Dr. Klapka am 9.7.1940 und Kinkal am 10.7.1940 festgenommen.

Die Vernehmung Dr. Klapkas ist noch im Gange. Teilweise hat Dr. Klapka bereits ein Geständnis abgelegt. So hat er zugegeben, dass er persönlich, also ohne Berücksichtigung der von Kinkal geleisteten Zahlungen, Jost mit 5000 Kronen aus Mitteln, die er zur freien Verfügung hatte, (Repräsentationsgelder?) in seiner illegalen Tätigkeit unterstützt hat. Mit dem Abschluss der Vernehmungen ist in den nächsten Tagen zu rechnen.

gez. Dr. Geschke.

Prag, den 11. Juli 1940.

ESx

An den  
F ü h r e r ,  
Obersalzberg,  
Berghof.

Mein Führer !

In Ergänzung meines heutigen telefonischen Berichtes gestatte ich mir noch Folgendes mitzuteilen:

In Budapest wurde im Februar 1940 durch die ungarischen Abwehrorgane der Protektoratsangehörige Bondy festgenommen, der besonders im Protektorat eine umfangreiche Nachrichtentätigkeit zu Gunsten der tschechischen Emigration und des alliierten Nachrichtendienstes gegen das Reich ausübte. Eine der 80 daraufhin im Protektorat festgenommenen Personen hat gestanden, von Dr. Klapka, den er über seine Tätigkeit nach Jugoslawien, Rumänien und Ungarn und seine Auftraggeber genauest informiert hatte, etwa 4.700.- RM zur Förderung seiner illegalen Arbeit erhalten zu haben. Nun befahl ich Festnahme. Dr. Klapka hat in einem Teilgeständnis zugegeben, RM 5.000.- aus Mitteln, die er angeblich zur freien Verfügung hatte, zu diesem Zweck hergegeben zu haben. Dafür liess sich Klapka aus diesem Kreis innerpolitische Nachrichten, z.B. über - im Rahmen der grossen tschechischen "Widerstandsbewegung"- bevorstehende Festnahmen illegal tätiger tschechischer Persönlichkeiten geben.

Heil mein Führer !  
gez. K.H. Frank.

Prag, den 12. Juli 1940.

Betrifft: Verhaftung Dr. Klapka.

Die Verhaftung des Primators der Stadt Prag, der laut Meldung mit einer illegalen staatsfeindlichen Gruppe zum Ausland verräterische Beziehungen unterhalten hat, gibt Anlass einiges aus seiner Vergangenheit aufzuzeigen.

Dr. Klapka war stets ein ergebenen Anhänger der Politik Benesch's und Mitglied seiner Partei (Tschechische Nat. Sozialisten). Er war auch einer der führenden Aktionäre des von Benesch kontrollierten Melantrich-Verlages, der als reiner Parteiverlag die Politik der tschechischen Nat.-sozialistischen Partei mit seinen Zeitungen und Verlagswerken verfocht und einen entscheidenden Einfluss auf die öffentliche Meinung nahm, sowie zahllose antidutsche Publikationen verlegt hat. Nach dem Abgang des früheren Primators Zenkl, - gleichfalls ein Benesch-Mann und vom Einmarsch der deutschen Truppen geflüchtet, sollte Klapka an dieser Stelle die Kontinuität der Benesch-Politik im Rathaus weiterführen.

Im Landesausschuss war Klapka lange Zeit Besitzer und hatte hier das Theaterreferat inne. In dieser Funktion verstand er es einen massgebenden Einfluss auf die Personalangelegenheiten des Prager Tschech. Nat. Theaters zu gewinnen. Diesen Einfluss hat Klapka wiederholt in gemeiner Weise ausgenutzt und missbraucht. Den jungen Schuspielerinnen und Tänzerinnen, die ihm nicht zu Willen sein wollten, drohte er mit sofortiger Kündigung. Damals gab es wiederholt peinliche Szenen und Auftritte im National-Theater zwischen Klapka und irgendeiner der Tänzerinnen. Bei einem solchen Auftritt wurde Klapka einmal von einer Tänzerin, der 19jährigen Tochter eines Theaterangestellten mit dem Revolver bedroht und angeschossen. Diese Beziehungen Klapkas zu den weiblichen Kräften des tschechischen National-Theaters waren allgemeines Stadtgespräch und können von vielen Augenzeugen auch heute noch bestätigt werden.

Als Primator bemühte sich Klapka bei der tschechischen Bevölkerung, die seine Vergangenheit kannte, populär zu

werden, indem er z.B. anlässlich eines Annenfestes in der Markthalle mit den Marktweibern tanzte, doch blieben das Einzelbemühungen, die seinen früheren Ruf nicht verbessern konnten.

Die Meinung in der Bevölkerung über die Verhaftung Dr. Klapkas ist geteilt; die einen verurteilen seine Handlungsweise und sind darüber erbittert, dass er seine Stellung als Primator zu solchen Untrieben benutzt hat, und folgern weiter, dass er sein Amt hätte längst niederlegen müssen; als Privatmann könne er tun was er will, als Primator habe er sich jedoch seiner Pflicht gegenüber seinem Amte und dem tschechischen Volk, das mit diesen Dingen nichts mehr zu tun haben will, bewusst zu sein. Um die andere Meinung, als wäre ihm Unrecht geschehen, von vornherein nicht gross werden zu lassen, sollte der Fall Klapka, so erklären Tschechen, öffentlich aufgerollt und verhandelt werden, denn so handle kein seinem Volk verantwortungsbewusster Tscheche.

Man erzählt sich ferner, dass Klapka nicht allein, sondern zusammen mit rund 30 Registratsbeamten verhaftet wurde.

Dem hier und da aufgetauchten Gerücht, Dr. Klapka wäre nur deshalb verhaftet worden, um den Posten mit einem Deutschen besetzen zu können, ist durch die heute bereits bekanntgegebene Betreuung Dr. Ríhaš mit den Amtsgeschäften der Hauptstadt Prag jeder Boden entzogen worden; die Bestellung wurde mit Befriedigung von den Tschechen aufgenommen.

gez. A.H. Frank.

37

Empfangsbestätigung.  
=====

Hiermit wird der Erhalt des Briefes an Herrn Primator Klapka vom 17. Juni 1940 - Zeichen St.S. 385/40 bestätigt.

Prag, den 17. Juni 1940.



*Orhatev*

-----  
(Unterschrift).

IV F 6  
-

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 22. JUNI 1940

Tgb. Nr.: 3459

DER PRIMATOR STELLVERTRETER  
DER HAUPTSTADT PRAG

G.Z.1497/40.

Prag, am 20. Juni 1940. 38

Herrn

Staatssekretär, SS-Gruppenführer  
Karl Hermann Frank,

Prag IV., Czerninpalais.

*gilt!*  
Sehr geschätzter Herr Staatssekretär!

Ich glaube Ihnen den Eindruck nicht vor-  
enthalten zu sollen, den Ihre Mahnung von Montag auf  
Klapka gemacht hat. Sowohl gestern wie heute erzählte  
er mir mit voll lachendem Gesicht, dass Sie ihm das  
KZ angedroht hätten. Er scheint der Ansicht zu sein, dass  
derlei keineswegs ernst gemeint sei. Erzählte er mir  
doch erst heute, dass sie beide, als Sie ihm vor ca.  
14 Tagen knapp vor der Frankfurter Reise wegen der  
Rosenbergrede den Kopf gewaschen haben, in aller Freund-  
schaft geschieden seien, dass Sie nun aber diesen Mon-  
tag ihn geradezu mit einem Donnerwetter überfallen  
hätten, sodass er schon befürchtet habe, dass Telefon  
werde flöten gehen. Er werde demnächst, so setze er  
witzelnd fort, bei solchen Gelegenheiten seinen echten  
ständigen Stellvertreter mit hinzu ziehen, damit dieser  
auch sein Teil abbekomme. Des weiteren erzählte er  
neuerdings laut auflachend, dass er seit Dienstag  
bereits dreimal aus der Präsidentenkanzlei in Sachen

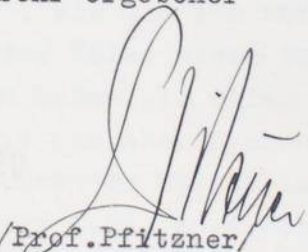
*Laufen zur Rückfrage! 22/6*

38a

der Neubeschriftungen aufgerufen worden sei. Die Androhung des KZ gab ihm immer neuen Stoff zur Heiterkeit. So erinnerte er in diesem Zusammenhang an das Verhalten des Prager Primators Groß während des Weltkrieges, als ihm angedroht worden sei, dass er eingesperrt werde. Daraufhin soll er seelenruhig geantwortet haben, dass er für diese Aufgabe einen Stellvertreter habe. Schliesslich stellte Klapka fest, dass bis zu dem von Ihnen gesetzten Termin vielleicht doch 90 % der Strassennamen unbeschriftet sein würden, sodass sich seine KZ-Strafe schliesslich doch auf ein Zehntel verringern würde. Es ist dies nur ein kleines Stimmungsbildchen aus der Rathausatmosphäre, für das ich, wie ich glaube, Ihr Interesse voraussetzen darf.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener



/Prof. Pfitzner/


Prag, den 21. Juni 1940.

1.) Vermerk.

Der Tagesbericht Nr. 139/40 des SD-Leitabschnitts Prag vom 19.6.1940 bringt auf der Seite 2 folgende Meldung: "Bei der von der tschechischen Polizei durchgeführten Kontrolle der Beflaggung in Prag III wurde festgestellt, dass fast sämtliche Gebäude der Prager Stadtgemeinde nicht geflaggt haben. Angeblich konnten die Flaggen aus Stoffmangel nicht geliefert werden."

2.) Dem Herrn Staatssekretär

weisungsgemäss zum Vortrag bei dem Herrn Reichsprotector vorgelegt.





PRIMÁTOR  
HLAVNÍHO MĚSTA  
PRAHY.

Prz/6

RR 100

Prag, den 21. Juni 1940. /Abends/

Hochverehrter Herr Staatssekretär !

Besugnehmend auf Ihre Zuschrift vom 17. Juni 1940 Nr. St.S. 385/40, in welcher Sie die Umbenennung aller Strassen Prags nach den gegebenen Weisungen binnen 4 Tagen angeordnet haben und Ihnen ausserdem über die Durchführung bis Freitag, den 21. Juni 1940 abends Bericht zu erstatten ist, erlaube ich mir mitzuteilen, dass die angeordnete Umbenennung in der festgesetzten Frist durchgeführt worden ist.

Ihre Anordnung konnte nur in der Weise durchgeführt werden, dass vor Lieferung der endgültigen Emailschilder durch die deutsche Firma Sfinx in Brünn, die bisherigen Strassentafeln mit Papierstreifen, welche mit den neuen Strassenbenennungen bedruckt sind, überklebt wurden. Aber auch in dieser Hinsicht traten fast unüberwindliche, technische Schwierigkeiten auf und es schien fast, als ob sie nicht bewältigt werden könnten, da selbst die deutschen Druckereien Prags über die erforderlichen Typen und Grössen von Buchstaben nicht verfügten. Nur dem Umstand, dass der deutsche Druck in Frakturschrift durchgeführt und die Ausführung auch Druckereien in Brünn und Reichenberg übertragen wurde und dass ein Teil der Beschilderung handschriftlich durchgeführt wurde, ist es zu verdanken, dass die Papierstreifen rechtzeitig fertiggestellt werden konnten. Ausserdem musste die erforderliche Anzahl von Gemeindeangestellten für das rechtzeitige Ueberkleben der alten Schilder zur Verfügung gestellt werden.

B.w.

Die Umbenennung wurde genau nach dem mir von Ihrem Amte zugestellten Verzeichnis durchgeführt. Dabei erlaube ich mir zu bemerken, dass ich bisher das nachträgliche Verzeichnis bezüglich einiger bedeutungsloser Gassen in der Vorstadt, deren bisherige tschechische Benennung politisch einwandfrei ist, noch nicht erhalten habe. Dieses Verzeichnis habe ich dem Amte des Reichsprotectors am 30. April 1940 übermittelt. Die Umbenennung dieser restlichen bedeutungslosen Strassen wird binnen 48 Stunden nach Zustellung der deutschen Namen durch Ihr Amt, vorgenommen werden.

Ich bitte Sie, die Befolgung Ihrer Anordnung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung gezeichnet



An den Herrn

Staatssekretär K. H. F r a n k,

P. r. e. s.

Czerninpalais.

25. Juni 1940.

St.S. 399/385/40.

25. VI. 1940

1. An Herrn  
Primator Dr. K l a p k a,  
P r a g .

.gnegroV mns (.S

Ihre Vollzugsmeldung vom 21.6.1940, betreffend die provisorische Durchführung der Umbenennung von Prager Strassen, habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich nehme als selbstverständlich an, dass nunmehr die definitive Umbenennung aller Strassen Prags mit dem geeigneten Material in Kürze erfolgt. Mit der Durchführung meiner Anweisung innerhalb von 4 Tagen wurde der Beweis geliefert, dass bei gutem Willen und ohne Sabotageabsichten trotz technischer Schwierigkeiten deutschen Wünschen entsprechen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit ersuche ich Sie, der Sprachenverordnung des Reichsprotectors entsprechend sich als Primator der Hauptstadt des Protektorates ein Briefpapier zu beschaffen, das in dem Briefkopf an erster Stelle die deutsche Bezeichnung trägt.

Ausserdem erteile ich Ihnen wegen Ihrer Ausserung

41a

die Sie nach Kenntnisnahme meines Telefongespraches und nach Erhalt meines Schreibens vom 17.6.1940 - Zeichen St.S. 385/40 gemacht haben, eine scharfe polizeiliche Verwarnung.

Heil Hitler!

Gruppenführer: I

St. Nr. 1270  
IV 23

2.) Zum Vorgang.

05455



421

5. Juli 1940.

St.S. 429/399/385/40.

9. VII. 1940  
1.)

An Herrn  
Primator-Stellvertreter Prof. Pfitzner,  
P r a g .  
-----

Sehr geehrter Herr Professor !

Ihr Schreiben vom 20.6.1940 - Zeichen G.Z. 1497/40 mit der Mitteilung des Herrn Klapka habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Herrn Klapka habe ich scharf polizeilich verwarnt. Als selbstverständlich nehme ich an, dass auch Sie ihm sofort nach seiner Aeusserung Ihnen gegenüber die entsprechende scharfe Belehrung erteilt haben.

Heil Hitler !

2.) Z.d.A.

17. Juni 1940.

St.S. 385/40.

17. VI. 1940  
*[Handwritten signature]*

- 1. An Herrn  
Primator K l a p k a,  
P r a g ,  
-----  
Rathaus.



Bezugnehmend auf mein soeben mit Ihnen geführtes Telefongespräch teile ich Ihnen im Auftrag Seiner Exzellenz des Herrn Reichsprotektors mit, dass das Hinauszögern der längst fälligen Umbenennung der Prager Strassennamen auf Grund der Sprachenverordnung hieramts ausserordentlich unangenehm auffällt. Ich weise Sie daher an, dass nunmehr innerhalb von vier Tagen die Umbenennung der Prager Strassen auf Grund der Ihnen vorliegenden Anweisungen vorzunehmen ist und ersuche Sie, mir am Freitag, den 21. Juni 1940, abends, Vollzugsmeldung zu erstatten. Ich mache Sie persönlich für die lückenlose Durchführung dieser Aktion verantwortlich.

- 2. Wv am 21.6.1940 bei mir.

*[Handwritten signature]*  
IV F 6  
Primator Hr. D. Klapka

Prag, den 30. Oktober 1939.

Dem Herrn Staatssekretär  
vorgelegt.

In der Auslandspresse wird eine Meldung über die angebliche Verhaftung des Primators der Stadt Prag verbreitet. Pg. v. G r e g o r y regt an, die in Aussicht genommene Besichtigung der Verwaltung der Stadt Prag und ihrer Betriebe bereits in Kürze stattfinden zu lassen, damit auf dem Wege über die Veröffentlichung dieser Nachricht der Auslandspresse auch das Dementi in Bezug auf die angebliche Verhaftung des Primators zugeleitet werden könne. Die Anregung von Pg. v. Gregory deckt sich mit einem Wunsch des Primator-Stellvertreters, den dieser mir am 28.10. 1939 fernmündlich durchgegeben hat.

*[Handwritten signature]*

Prag, den 23. Jänner 1940.

1.) Vermerk.

Der Besuch des Herrn Staatssekretärs bei der Verwaltung der Stadt Prag hat stattgefunden. Es steht noch die Besichtigung der Betriebe der Stadt Prag aus. Im Hinblick auf die Fussverletzung, die sich der Herr Staatssekretär zugezogen hat, wird diese Besichtigung voraussichtlich erst Anfang April 1940 erfolgen können. Daher

P  
931/E

2.) Wvl. am 1.4.1940 bei dem Unterzeichner.

WF6

27 IV

*[Handwritten signature]*

94a

Prag, den 26. Juli 1940.

1.) V e r m e r k .

Mit einer Besichtigung der Betriebe der Stadt Prag durch den Herrn Staatssekretär ist derzeit nicht zu rechnen. Daher

2.) z.d.A.



05452

IV F6

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 8. Dezember 1941

I l a - 1060

An das  
Ministerium des Innern  
in P r a g

Betrifft: Behandlung von ehem. Angehörigen Südslawiens

In der letzten Zeit sind die Behörden des Protectorats aus formellen Anlässen gegen nunmehrige kroatische ( früher südslawische ) Staatsangehörige eingeschritten. So wurden Neuanträge auf Ausstellung von Gewerbescheinen zurückgegeben mit dem Verlangen, den Nachweis der formellen Reziprozität zwischen dem Protectorat und dem Königreich Kroatien zu erbringen.

Ich bitte, solange eine Regelung mit den Staaten auf dem Gebiet des ehem. Südslawiens nicht getroffen ist, grundsätzlich kroatische ( ehem. südslawische ) Staatsangehörige ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zunächst noch nach dem zwischenstaatlichen Recht zu beurteilen, das beim Zerfall Südslawiens galt. Soweit die deutsche oder italienische Staatsangehörigkeit des betreffenden südslawischen Staatsangehörigen schon feststeht, ist der Antragsteller jedoch entsprechend zu behandeln.

*u. d. d.*

*14/12. 41*

Im Auftrage :  
gez. Dr. Fuchs

- An :
- a) die Abteilungen I - IV und Zentralverwaltung
  - b) sämtliche Gruppen
  - c) die Dienststelle für das Land Mähren
  - d) die Oberlandräte

nachrichtlich :

- a) das Büro des Stellvertr. Reichsprotectors
- b) das Büro des Staatssekretärs
- c) das Büro des Unterstaatssekretärs
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) die Parteiverbindungsstelle
- g) den Vertreter des Auswärtigen Amts, Prag

Abschrift übersende ich mit der Bitte um gefl. Beachtung. Das Auswärtige Amt hat dieser Regelung zugestimmt.

Im Auftrage :  
gez. Dr. Fuchs

Beglaubigt :  
Registrator

*HS IVF 41*

*115*

46

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

Berlin, den 29. November 1941.

IV D - 65/41 (ausl. Arb.)

Schnellbrief!

An

alle Staatspolizeileit- und  
Staatspolizeistellen  
Kriminalpolizei - leit - stellen  
SD - Leit - Abschnitte

Direktor des Staatssekretärs  
bei der Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 10. DEZ. 1941  
Tel. Nr. ....

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt  
-Verteiler C -  
den Höheren  $\frac{1}{2}$  - und Polizeiführern  
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD  
Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD  
in Prag, Straßburg, Metz.

Betrifft: Sicherheitspolizeiliche Behandlung der im Reich  
eingesetzten italienischen Arbeitskräfte.

Vorgang: Erlaß vom 19.11.1941 - IV D - 65/41 (ausl. Arb.)

Infolge technischen Fehlers ist der Wortlaut des  
vorgenannten Erlasses vom 19.11.1941 in den übersandten Exem-  
plaren nicht vollständig wiedergegeben. Ich bitte daher, den  
übersandten Exemplaren des Erlasses die Seiten 4 und 5 zu  
entnehmen, diese zu vernichten und an deren Stelle die in  
der Anlage beigefügten Seiten 4, 5 und 6 einzusetzen.

Im Auftrage:

gez. B a a t z.

*S. d. d.*  
*1. 10/12. 47*

Geheime Staatspolizei  
Beglaubigt:  
*W. Braun*  
Kanzleiangestellte.

IV F

worden sind (etwa niedrigerer Lohn, Beschäftigung eines Facharbeiters mit Erdarbeiten), oder die allgemeinen Arbeitsbedingungen Anlaß zur berechtigten Klage geben.

Hierzu ist ebenfalls in der Meldung Stellung zu nehmen.

6. Italienische Arbeitskräfte, die sich nach Ablauf ihres Vertrages weigern, den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen, sind nicht vertragsbrüchig. Mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen darf daher wegen dieser Weigerung nicht gegen italienische Arbeiter eingeschritten werden.

Die für den Arbeitseinsatz zuständigen Dienststellen sind gehalten, die sofortige Rückführung der Italiener, die nach Ablauf ihres Vertrages nach Italien zurückzukehren wünschen, zu veranlassen.

7. Bei politischen Verfehlungen, Sabotage- und Spionagefällen sind wie bisher die je nach der Sachlage erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen hierfür geltenden Bestimmungen zu treffen.

8. Kriminelle Verfehlungen ( z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Totschlag, Körperverletzung) sind wie bisher im üblichen kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zu erörtern, gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zur Einleitung gerichtlicher Bestrafung abzugeben.

9. Die Staatspolizei - leit - stellen richten die unter Ziffer 3 vorgesehenen fernschriftlichen Meldungen an das Referat IV D 3 .

Unbeschadet der sonstigen Pflicht zur Berichterstattung

sind diejenigen Festnahmen sofort dem Referat IV D 3 - nach Möglichkeit durch Fernschreiber - zu melden, die die Staatspolizeistellen in Fällen gemäß Ziffer 7, die Kriminalpolizei - leit - stellen in Fällen gemäß Ziffer 8 veranlassen.

Fälle, die eine grundsätzliche oder politische Bedeutung gewinnen können, sind nicht dem Referat IV D 3 zu melden, sondern an IV D (ausl. Arb.) - z. Hd. ~~W~~-Stubaf. Reg. Rat Baatz - zu richten.

Schließlich ist bis zum 20.1.1942 ein Bericht über die gemäß Ziffer 2 von den Staatspolizei - leit - stellen gegen Italiener getroffenen Maßnahmen zu erstatten. Dieser Bericht muß enthalten:

Zahl der bei den Staatspolizeistellen anfallenden Vorgänge,  
wieviel davon ohne und wieviel mit staatspolizeilichen Maßnahmen erledigt worden sind und ziffernmäßige Darstellung der Art der Verfehlungen.

Darüber hinaus kann der Bericht zu einem Erfahrungsbericht ausgebaut werden.

Abschließend betone ich ausdrücklich, daß, selbst wenn im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten sollten, keine über diesen Erlaß hinausgehende Maßnahme ohne meine vorherige Zustimmung getroffen werden darf.

49

Zusatz für Stapo Innsbruck und Klagenfurt:

Für die Verwendung der Auffanglager in Innsbruck  
und Villach ergeht besondere Weisung.

gez. H e y d r



Beglaubigt:

*Braun*  
Kanzleiangestellte

Abschrift

50

DER REICHSMINISTER DES INNERN

II 5412/41  
6845

Berlin, den 10. November 1941  
NW 7, Unter den Linden 72

An

die Reichsstatthalter in den Reichsgauen  
(Landesregierungen ohne Preussen)

die Vorstände der unmittelbar nachgeordneten  
Reichs- und Preussischen Behörden,

die Oberpräsidenten,

die Oberpräsidenten (Verwaltung der  
Provinzial- und Bezirksverbände),

den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
die Regierungspräsidenten (auch der ausserpreussischen Länder),  
den Präsidenten des Preussischen Obergerichts,  
den Polizeipräsidenten in Berlin,  
den Präsidenten der Preuß. Bau- und Finanzdirektion,  
den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin.

*H.  
E. cc. d.*

*10 8/12.47*

Betrifft: Abordnung und Versetzung polnisch versippter Be-  
amter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen  
Dienstes in die Ostgebiete.

-----

Durch Runderlass vom 7. Juni 1941 - II 6391/40-6845) -  
habe ich angeordnet, dass von Beamten, Angestellten und Ar-  
beitern des öffentlichen Dienstes, die sich um eine Abordnung  
oder Versetzung in die eingegliederten Ostgebiete bewerben oder  
deren Versetzung dorthin in Aussicht genommen ist, eine Er-  
klärung über eine etwaige polnische Versippung oder Verschwä-  
gerung zu fordern ist. Es hat sich als notwendig erwiesen,  
diesen Erlass wesentlich zu ergänzen.

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 7. Juni 1941  
- II 6391/40-6845 wird daher nunmehr folgendes angeordnet:

1.)

*IV F/41*

50a

- 1.) Von sämtlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern des öffentlichen Dienstes, die für eine Verwendung in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement vorgesehen sind, ist, gleichgültig, ob es sich um eine Abordnung oder Versetzung handelt, in jedem Falle eine Erklärung zu fordern, dass sie nicht mit früheren Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates verwandt oder verschwägert sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Dabei ist es gleichgültig, ob diese früheren Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates sich noch in den eingegliederten Ostgebieten aufhalten oder nicht.
  
- 2.) Beamte, Angestellte oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die diese Erklärung nicht abgeben können, dürfen in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement nicht zur Verwendung kommen. Dies gilt nicht für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die mit Schutzangehörigen des Deutschen Reiches verwandt oder verschwägert sind, die in die Abteilungen 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragen sind (Vergl. § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die Deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 - RGBl. I S.118).
  
- 3.) Die Erklärung gemäss Ziffer 1 dieses Erlasses ist auch von sämtlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes abzugeben, die bereits in der zurückliegenden Zeit in die eingegliederten Ostgebiete oder in das Generalgouvernement abgeordnet oder versetzt wurden. Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die diese Erklärung nicht abgeben können, sind unverzüglich aus den eingegliederten Ostgebieten bzw. dem Generalgouvernement herauszuziehen. Ergibt sich bei einzelnen Dienststellen, dass die Zahl der hiernach zurückzuziehenden Personen so zahlreich sein würde, dass die ordnungsmässige Erfüllung der dienstlichen Aufgaben gefährdet ist, so ist die Ablösung schrittweise nach Einarbeitung entsprechenden Ersatzes,



75751

jedoch auch in solchem Falle mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. 51

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit entsprechender Weisung zu versehen.

Eine öffentliche Bekanntgabe dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

In Vertretung  
gez. P f u n d t n e r .

Der Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren  
Z.Pers.I

Prag, den 27. November 1941

An

die Zentralverwaltung  
die Abteilungen I - IV  
sämtliche Gruppen  
die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn  
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in Prag  
den Herrn Arbeitsgauführer in Prag  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Prag  
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes  
die NSDAP Parteiverbindungsstelle in Prag  
die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen  
Hochschule in Prag  
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule  
in Brünn  
den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag  
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag  
den Herrn Generalstaatsanwalt  
das Hauptamt der Deutschen Reichspost

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
" " " " Herrn Staatssekretärs  
" " " " Herrn Unterstaatssekretärs.

Abschrift übersende ich im Nachgang zu meinem Erlass vom 20.6.41 - Z.Pers.I - mit der Bitte um Beachtung.

Im Auftrag:  
gez. Liebenow.

Beglaubigt:  
*Rudolf Linn*  
Angestellte.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

IV A 1 c B.Nr. 9720/41

Schnellbrief ! *L. c. d.*

Berlin, den 5. November 1941

Betrifft: Auflockerung der Bewachung französischer  
Kriegsgefangener.

Vorgang: ohne.

Anlage: - 1 Anlage -

Der Führer der Sicherheitspolizei und des SD			
in Ehemaligen und Taugl.			
Eingang am: 18. XI. 1941		Folgt:	
Subst.	Stabsf.	abt.	Bearb.

In der Anlage übersende ich den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht v. 3.10.41 Az. 2 f 24. 12a AWA/Kriegsgef. I (D) zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich ersuche, sofort mit den örtlich zuständigen Hoheitsträgern der NSDAP, den Kommandoführern der Wehrmacht sowie mit den Betriebsführern in Verbindung zu treten und mit diesen bezüglich der Überwachung der französischen Kriegsgefangenen den örtlichen Verhältnissen entsprechende bindende Vereinbarungen zu treffen.

Ich weise darauf hin, daß die Verordnung vom 11.5.40 RGBl. I S. 769 v. 17.5.40 über den Umgang mit Kriegsgefangenen sowie das Merkblatt über das Verhalten der deutschen Zivilbevölkerung Kriegsgefangenen gegenüber nach wie vor ihre Gültigkeit behalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind aus sicherheits- und abwehrpolizeilichen Gründen unnachsichtig zu ahnden. Ich empfehle, bei den Hoheitsträgern der NSDAP anzuregen, die Bevölkerung in Partei- und öffentlichen Veranstaltungen hierauf in geeigneter Weise nachdrücklich hinzuweisen und aufzuklären.

Zum 15.1.42 ist mir über die bisherigen Erfahrungen über die Auswirkung der Anordnung des OKW v. 3.10.41, besonders an der Westgrenze, zu berichten. Gegebenenfalls sind Vorschläge zur Beseitigung etwa aufgetretener Mängel zu machen.

Verteiler:

IV F / 41

51a

Verteiler:

An

alle Staatspolizei-leit-stellen

" den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

in Metz

" den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

in Straßburg.

Nachrichtlich:

dem Chef der Ordnungspolizei

dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C -

dem Amt I - I B 3 -

(Abdrucke zur Sammlung Runderlasse)

den Höheren W- und Polizeiführern

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD

(außer Metz und Straßburg)

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD

den W- und Polizeiführern

den Kriminalpolizei-leit-stellen

den SD-leit-Abschnitten

gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:  
*Juchel*  
Kpl.-Angest.

75748

Berlin-Schöneberg, d. 3. Okt. 1941

53

Betr.: Auflockerung der Bewachung kr.gef. Franzosen.

Nachdem in zwei Wehrkreisen bereits zufriedenstellende Versuche durchgeführt worden sind, ist OKW nunmehr damit einverstanden, daß in allen Wehrkreisen - mit Ausnahme der linkerheinischen Gebiete - eine merkliche Auflockerung in der Bewachung französischer Kr.Gef. versuchsweise eintritt.

Sinn dieser Auflockerung soll sein, den Franzosen gewisse Härten der Gefangenschaft zu erleichtern. Es soll ihnen vor allen Dingen das Gefühl genommen werden, dauernd unter deutscher militärischer Aufsicht zu stehen

Voraussetzung hierfür ist aber, daß das bisherige Verhalten der betr. Arb.Kdos. oder einzelner Kr.Gef. die Annahme rechtfertigt, daß die nunmehr gewährte größere Freiheit nicht zu deutschfeindlichen Handlungen oder zu weiteren Fluchten ausgenutzt wird.

I. Es ist an folgende Erleichterungen gedacht:

- 1.) Die militärische Bewachung auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte fällt fort. Die Kr.Gef. haben diesen Weg unter Führung eines franz. Unteroffiziers oder sonst geeigneten Kr.Gef. zurückzulegen.
- 2.) Die Aufsicht auf der Arbeitsstätte ist Hilfswachmannschaften oder geeigneten franz. Kr.Gef. zu übertragen.

II. Diese Maßnahmen erfordern, daß neben dem deutschen "Kommando-Führer" vom Stalag ein "Französischer Kommando-Ältester" eingesetzt wird, dessen Befugnisse genau festgelegt werden müssen. Es ist dabei u.a. folgendes zu beachten:

a) Der deutsche "Kommando-Führer":

Um zu verhindern, daß die deutschen "Kommando-Führer" untätig herumsitzen, sind möglicherweise mehrere franz. "Kommando-Älteste" einem "Kommando-Führer" zu unterstellen. Er ist Vorgesetzter aller Kr.Gef. seines oder

54

seiner Kommandos und führt den gesamten Verkehr mit allen militärischen und zivilen Dienststellen.

Er regelt den Dienstbetrieb innerhalb des Kommandos und bestimmt nach den Weisungen seiner Vorgesetzten im Benehmen mit den örtlichen politischen Hoheits-trägern die Bewegungsfreiheit der Kr.Gef. außerhalb der Unterkunft.

Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit der Zivilbevölkerung. Betreten von Kirchen, Gastwirtschaften, Kinos u.dergl. durch die Kr.Gef. bleibt verboten. Das Merkblatt über das Verhalten der deutschen Zivilbevölkerung gegenüber den Kr.Gef. behält seine Gültigkeit.

b) Der französische "Kommando-Älteste"

ist Vorgesetzter seiner kr.gef. Kameraden, für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat für pünktlichen Arbeitsbeginn und pünktliche Rückkehr in die Unterkunft zu sorgen. Nichtbefolgung seiner Befehle ist durch den Lagerkommandanten als Ungehorsam zu bestrafen.

c) Die Betriebsführer müssen in größerem Umfang als bisher die Überwachung an der Arbeitsstelle übernehmen. (Hilfswachmannschaften).

d) Die Zusammenarbeit mit allen örtlichen Partei- und Polizeidienststellen muß vor Einführung dieser Erleichterungen sichergestellt sein.

e) Den militärischen Dienststellen (Kontrolloffizieren, Kompanieführern, Batl.-Kommandeuren, Stalag-Kommandanten) fällt bei Durchführung der Erleichterungen die besondere Aufgabe zu, alle auftauchenden Fragen und Schwierigkeiten sofort aufzugreifen bzw. zu beseitigen und bei Mißbrauch die gewährten Freiheiten wieder zu entziehen.

Die Autorität der zur Mitarbeit herangezogenen franz.Uffz. ist weitgehendst zu stützen.

III. Es wird sich empfehlen, die beabsichtigten Erleichterungen nicht alle auf einmal durchzuführen. Das Ausmaß und den Zeitpunkt regelt der Kommandeur der Kriegsgef.. Die Stalag-Kommandanten sind innerhalb ihres Bereiches verantwortlich, daß die vom Kommandeur der Kriegsgef. gegebenen Grenzen der Erleichterungen nicht überschritten werden.

55

Innerhalb dieser Grenzen haben sie das Recht und die Pflicht, den örtlichen Verhältnissen entsprechend Einschränkungen anzuordnen. Sie können dieses Recht den Batl. Kommandeuren für deren Befehlsbereich übertragen. Die Kompanieführer und Abschnitts- bzw. Kontrolloffiziere haben nur in Einzelfällen das Recht, gewährte Erleichterungen aufzuheben.

IV. Die durch die Erleichterungen wahrscheinlich einzusparenden Wachmannschaften sind möglichst zusammenzufassen und für andere Zwecke zur Verfügung zu halten.

V. OKW ist sich bewußt, daß mit der gedachten Regelung gewisse Gefahren verbunden sind (z.B. erhöhte Fluchten).

Um so mehr wird es notwendig sein:

a) durch geeignete Belehrung der Kr. Gef. Verständnis für das Entgegenkommen deutscherseits zu schaffen und zu betonen, daß Fluchtversuche zwangsläufig eine Rückentwicklung auf dem nunmehr eingeschlagenen Wege herbeiführen müssen.

b) durch sorgfältige Auswahl der "Kommando-Führer" und der "Kommando-Ältesten" diese Gefahren auf ein Mindestmaß einzuschränken.

c) durch sofortiges Eingreifen Mißbräuche zu verhindern.

VI. Zum 1.11.1941 ist OKW/Abt. Kriegsgef. zu melden:

- a) welche Erleichterungen gewährt wurden
- b) welche Erfahrungen gemacht wurden
- d) welche Vorschläge zu evtl. weiterem Ausbau gemacht werden.

VII. Die den Franzosen zu gewährenden Erleichterungen sind in keinem Fall auf Kr. Gef. anderer Nationalitäten auszudehnen.

Verteiler:

WKdo. I - XIII, XVII, XVIII, XX und XXI  
mit NA für Asten und sämtliche Lager  
sowie Kr. Gef. - Lazarette

Luftgaukommando II, XI, XII mit NA für die Lager

OKW/Amt Ausl. Abw. (Abw. III)

AWA/Insp. für Kriegsgef.

V.O.b./AWA/Kriegsgef. - Major von Rosenberg - Paris

z.B.V. OKW (Min.-Rat Passe) Avenue Kleber 46

Reichsführer # und Chef der Deutschen Polizei,

Berlin SW 11, Prinz-Albrechtstr. 8

Der Chef des Oberkommandos d. Wehrmacht

Im Auftrage  
gez. R e i n e c k e

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

IV A 1 c B.Nr. 9663/41

56

Berlin, den 31. Oktober 1941

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen,

Vorgang: Erlaß v. 7.5.40 - S I A 1 Nr. 97 II/40 -  
176 - 7 -.

Bei erwiesenem Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen sind vielfach ehrverwessene deutsche Frauen öffentlich angeprangert worden. Auf Befehl des Führers dürfen derartige Maßnahmen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden. Die Dienststellen der NSDAP haben von der Parteikanzlei entsprechende Anweisungen erhalten.

Die mit Erlaß des Reichsführers H und Chefs der Deutschen Polizei v. 7.5.40, Abs. IV, gegebene Anordnung, Anprangerungen polizeilich nicht zu verhindern, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Der Absatz IV des vorbezeichneten Erlasses ist zu streichen.

Ich bitte, diese Anordnung allen Beamten bekanntzugeben.

Verteiler:

An

- a) alle Staatspolizei-leit-stellen
- b) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD

Nachrichtlich

*H. d. d.*  
*h. 6/11/41*

*M. Braun*

*IV F / 41*

56a

Nachrichtlich:

- a) dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
- b) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- c) dem Chef der Ordnungspolizei
- d) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler G -
- e) dem Amt I - I B 3 -(Abdrucke zur Sammlung Rund-  
erlasse)
- f) allen Höheren W- und Polizeiführern
- g) allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d.SD
- h) allen Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d.SD
- i) den W- und Polizeiführern
- k) den Kriminalpolizei-leitstellen
- l) den SD-leit-Abschnitten

gez. H e y d r i c h



Beurlaubt:  
*[Signature]*  
KzI.-Angest.



75744

Berlin, den 23. Okt. 1941

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Empf. 30. OKT. 1941

Schnellbrief!

Betr.: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorg.: Verordnung des RMDI v. 11.5.40 und Runderlaß des Reichsführers-~~II~~ und Chef der Deutschen Polizei vom 3.8.1940 - S IV D 2 Nr. 1301/40.

Anlg.: 1 lose Anlage.

Durch die vorbezeichnete Verordnung des RMDI vom 11.5.40 und den Runderlaß des Reichsführers-~~II~~ und Chef der Deutschen Polizei vom 3.8.40 - S IV D 2 1301/40 ist eindeutig festgelegt, daß jeder Umgang mit Kriegsgefangenen verboten ist, soweit er nicht durch den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen bedingt ist.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es gemäß Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 11.12.39, den ich auszugsweise in der Anlage beifüge, zulässig ist, Kriegsgefangene in bestimmten Fällen von Ärzten und Zahnärzten, die nicht Standortärzte der Wehrmacht sind, in ihrer Privatpraxis behandeln zu lassen.

In diesen Fällen finden die eingangs erwähnten Bestimmungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen sinngemäße Anwendung. Insbesondere ist zu fordern

- 1) daß Ärzte und Zahnärzte die Behandlungszeit für Kriegsgefangene entweder vor oder nach der üblichen Sprechzeit festsetzen, oder für diesen Zweck ein besonderes Wartezimmer zur Verfügung stellen.
- 2) Der gemeinsame Aufenthalt von deutschen Patienten mit Kriegsgefangenen in einem Wartezimmer ist unzulässig und zu vermeiden. Es kann keinem deutschen Volksgenossen zugemutet werden, sich mit Kriegsgefangenen gemeinsam in einem Wartezimmer bis zum Beginn der Behandlung aufzuhalten.
- 3) Kriegsgefangene müssen im Einzel- und Sammeltransport während des Marsches zur Behandlung und zurück sowie

*Spurung*

*z. a. d.*

*1. 5/11.41*

*IV F 141*

54a

sowie während ihres Aufenthaltes im Wartezimmer unter Bewachung stehen.

Ich bitte gegebenenfalls bei Ärzten und Zahnärzten auf die Beachtung dieser Anordnung hinzuwirken.

Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands hat hiervon ebenfalls Kenntnis erhalten und ist gebeten worden, den angeschlossenen Ärzten und Zahnärzten entsprechende Weisung zu erteilen.

Verteiler:

a) An

alle Staatspolizei-leit-stellen

b) An

alle Kommandeure der Sipo und des SD

Nachrichtlich:

- 1.) dem Chef der Sipo und des SD
- 2.) dem Chef der Ordnungspolizei
- 3.) Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C)
- 4.) dem Amt I - I B 3  
(Abdrucke zur Sammlung Runderlasse)
- 5.) den Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführern
- 6.) den Befehlshabern der Sipo und des SD
- 7.) den Inspektoren der Sipo und des SD
- 8.) den  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführern
- 9.) den Kriminalpolizei-leit-stellen
- 10.) den SD-Leit-Abschnitten.

In Vertretung:

gez.: Müller.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



75743

58

A b s c h r i f t .

Auszug aus dem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht  
vom 11.12.1939.

A b k o m m e n  
zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und der  
Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands  
über die ärztliche Behandlung von Kriegsgefangenen und Wachmannschaf-  
ten außerhalb der Gefangenenlager.

- 1.) Die ärztliche Behandlung erkrankter Kriegsgefangener und Wachmannschaften, die sich außerhalb der Gefangenenlager auf Arbeitskommandos befinden, erfolgt wenn möglich durch die Standortärzte der Wehrmacht.
- 2.) Für Fälle, in denen solche nicht vorhanden oder zu erreichen sind, stellt die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (KVD) die ärztliche Behandlung sicher. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen durch die nächstwohnenden Kassenärzte oder Ärzte, die der KVD gegenüber zur Ausübung kassenärztlicher Behandlung verpflichtet sind.
- 3.) Wenn Arbeitsunfähigkeit besteht oder mit einer längeren Dauer der Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen ist, sind die Kriegsgefangenen durch den behandelnden Arzt in das Stammlager (Stalag) einzuweisen. Ist das wegen zu großer Entfernung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so erfolgt Überweisung in das nächstgelegene Reservelazarett, bei lebensbedrohenden Zuständen in das nächstgelegene Zivilkrankenhaus.  
pp.
- 4.) Wird Behandlung auf Grund dieser Vereinbarung in Anspruch genommen, so ist dem behandelnden Arzt alsbald bei der ersten Inanspruchnahme der Überweisungsschein des zuständigen Arbeitskommandos zu übermitteln. pp.

5.) Für die Verordnung von Arzneimitteln und Verbandstoffen gelten die Grundsätze für die wirtschaftliche Verordnungsweise. Der Arzt kann die Verordnung auf seinen eigenen Verordnungsblättern vornehmen. Auf dem Verordnungsblatt müssen neben dem Namen des Behandlungsbedürftigen die Bezeichnung Wam. bzw. Kr. Gef., der Name des Stammlagers und des Arbeitskommandos angegeben werden.  
pp.

6.) b) Die Vergütung der ärztlichen Leistungen erfolgt nach Einzelleistungen und zu den Mindestsätzen der Præuge abzüglich 20%.

pp.

Das Wegegeld gilt für Fuhrkosten und die Zeitversäumnisse ab. Es beträgt je Doppelkilometer 1.- RM bei Tage und 1.80 RM bei Nacht. Der Berechnung wird die Entfernung für den kürzesten für Kraftwagen befahrbaren Weg zu Grunde gelegt. pp

Für wegegeldpflichtige Besuche darf, abgesehen von dringlichen Fällen, nur der nächstwohnende Arzt in Anspruch genommen werden.

c) Die auf Grund dieser Vereinbarung tätig gewordenen Ärzte rechnen mit der für sie zuständigen Abrechnungsstelle der KVD nach deren Weisungen vierteljährlich ab.pp.

F.d.R.

gez. G a u s

Oberzahlmeister.

wo



75742

Berlin, den 28. Oktober 1941

59

Schnellbrief

An

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen,  
z.Hd. des Leiters oder Vertreter -,
- b) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
in Prag, Straßburg und Metz,
- c) das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD  
in Luxemburg.

Nachrichtlich

den Höheren 4- und Polizeiführern  
(außer Krakau, Oslo und Den Haag),  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Grenzinspektoren I, II und III,  
der Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg/Mecklbg.

Betrifft: Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behand-  
lung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländi-  
schen Arbeiter.

*a.*  
*=. u. d.*  
*1. 6/11.47.*

- - - -

Anbei wird ein Runderlaß an die Kreispolizeibehörden  
zur Kenntnis übersandt.

Die Landesregierungen usw. sind von hier aus entspre-  
chend unterrichtet worden, so daß sich eine Verständigung  
dieser Behörden durch die Staatspolizei(leit)stellen er-  
übrigt.

Ich bemerke noch folgendes:

1. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen eine Rückfrage  
bei der "Zentralen Sichtvermerksstelle" in Berlin vor-  
geschrieben ist, wird auf sie für die nach dem anlie-  
genden Runderlaß zu behandelnden ausländischen Arbeiter  
verzichtet.
2. Ich ersuche, die Staatspolizei(leit)stellen mit Grenze  
und Flugplätzen, die mit der Paßnachschau und Grenz-

überwachung

IV F 141

59a

überwachung beauftragten Dienststellen anzuweisen, in Zukunft ausländische Arbeiter am Überschreiten der Grenze zu hindern, die nicht im Besitz der nach dem oben erwähnten Runderlaß vorgeschriebenen Paßpapiere und Sichtvermerke sind. Das Reichsfinanzministerium erhält Abschrift dieses Erlasses.

3. Durch die mit dem anliegenden Runderlaß geschaffene Neuregelung sehe ich im übrigen alle Einzelberichte und -anfragen als erledigt an.

gez. H e y d r i c h

Beglaubigt:



*Wahlm*  
leiangestellte.



75741

Hm

Der Reichsführer-~~SS~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II B 4. Nr. 3500/41 - 505 -.

Berlin, den 28. Oktober 1941. 60

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- a) die Kreispolizeibehörden,
  - b) die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.
- - - - -

Betrifft: Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der  
im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter.

- - - - -

Der durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingte Bedarf an Arbeitskräften hat bei dem bestehenden Mangel an deutschen Arbeitern die Hereinnahme von zahlreichen Ausländern zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet erforderlich gemacht. Auch für die Zukunft besteht die Notwendigkeit, ausländische Arbeiter in großer Zahl im Inland zu beschäftigen. Unter "Arbeitern" im Sinne dieses Erlasses sind auch Angestellte zu verstehen.

Die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Ausländer erfolgt künftig nach folgenden Bestimmungen:

Paßtechnische Behandlung.

Allgemeiner Teil.

I. Einreise.

Die Einreise der Arbeiter erfolgt teils einzeln, teils in geschlossenen Transporten.

1. Alle einzeln einreisenden Arbeiter müssen ausnahmslos im Besitz eines gültigen Heimatpasses oder eines nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenen Paßersatzes und eines deutschen Sichtvermerks sein (§ 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 -RGBl. I S. 1739).

2. Auch die Arbeiter, die in geschlossenen Transporten einreisen, sollen grundsätzlich im Besitz eines gültigen Heimatpasses (Paßersatzpapiers) sein. Die Transportbegleiter werden als Sichtvermerks- und gegebenenfalls als Paßersatz jeweils Sammellisten

in

60a  
in doppelter Ausfertigung bei sich führen, in denen die Transportteilnehmer eingetragen sind. Beim Grenzübertritt wird ein Listendoppel an die deutsche Grenzdienststelle ausgehängt.

## II. Aufenthalt im Inland.

Alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter haben sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen Paß oder einen nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenen Paßersatz über ihre Person auszuweisen (vgl. § 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang).

Arbeiter, die nicht mit einem gültigen Paßpapier versehen sind, sind nach folgenden Bestimmungen zu behandeln:

1. Angehörige solcher Staaten, die im Reich Vertretungen haben, sind wegen der Beschaffung eines Heimatpasses an ihre Vertretungen zu verweisen.

2. Angehörige der Staaten, die infolge der Ereignisse des Krieges entweder aufgehört haben zu bestehen (z.B. Polen, Luxemburg, Jugoslawien) oder aber in den deutschen Machtbereich getreten sind und zur Zeit keine eigene Vertretung im Reich haben (z.B. Norwegen, Niederlande, Frankreich, Griechenland), sind, sofern sie noch im Besitz von bereits abgelaufenen oder erneuerungsbedürftigen Heimatpässen oder Paßersatzpapieren sind, gemäß dem Erlaß vom 21. Juni 1941 - S II B 1 (neu) Nr. 1800/41-485- zu behandeln, d.h. die Paßbehörden haben die Heimatpässe oder ausländischen Paßersatzpapiere unter Beachtung des § 17 Absatz 2 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 -RGBl. I S.257 -, soweit der Fall der Erneuerungsbedürftigkeit gegeben ist, mit nachstehendem Vermerk zu versehen:

"Der vorliegende Paß gilt als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 bis zum ..... 194.."

Als Geltungsdauer ist längstens eine Frist von 6 Monaten einzusetzen. Bei Ablauf der 6 Monate kann ein neuer entsprechender Vermerk in die Pässe oder Paßersatzpapiere eingetragen werden, falls nicht inzwischen eine andere grundsätzliche Regelung getroffen wird. Die Vermerke sind in diesen Fällen gebührenfrei zu erteilen.

3. Sofern ausländischen Arbeitern die Beschaffung eines Heimatpasses bei ihren Vertretungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist (§§ 25 ff. der Paßbekanntmachung vom 7.6.1932) oder sofern die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2 nicht gegeben sind oder sofern ein für sie ausgefertigter normaler deutscher Fremdenpaß abläuft, sind sie mit einem deutschen "Vorläufigen Fremdenpaß" auszustatten.

75740



Bezüglich

Bezüglich des "Vorläufigen Fremdenpasses" gilt folgendes:

Die Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe", die im Gegensatz zu den normalen Fremdenpässen in einfacher Ausfertigung in rotem Pappeinband mit 16 Seiten (Formblatt A 54 a) hergestellt werden, hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die ausländischen Arbeiter eine Arbeitskarte (Grau- oder Grünzettel) vorlegen oder vom zuständigen Arbeitsamt - als zum Arbeitseinsatz im Reich bestimmt - bezeichnet werden.

Die Gültigkeit der "Vorläufigen Fremdenpässe" ist auf die Dauer der Beschäftigung im Reich, jedoch höchstens auf 6 Monate zu befristet. Die Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe" erfolgt gebührenfrei.

Der erste Bedarf an "Vorläufigen Fremdenpässen" ist sofort nach Eingang dieses Erlasses schätzungsweise festzustellen und umgehend bei den bekannten Beschaffungsstellen anzufordern. Die Anforderung der weiteren Vordrucke erfolgt in der üblichen Weise. Da die Nummerierung in gleicher Weise wie bei den normalen Pässen durchgeführt wird, ist der zuständigen Beschaffungsstelle jeweils der Empfang der erhaltenen Nummern zu bestätigen.

### III. Ausreise. (Urlaubsreisen und Rückkehr nach Beendigung des Arbeitsvertrages.)

1. Ausländische Arbeiter, die im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt sind und zum vorübergehenden Aufenthalt (Urlaub) oder nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses endgültig in ihr Heimatland oder das Anwerblungsland zurückkehren wollen, bedürfen für den Grenzübertritt ausnahmslos eines von der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde zu erteilenden Sichtvermerks (vgl. jedoch "Besonderer Teil" III "Anmerkung" am Schluß von Ziffer 2).

2. Der Sichtvermerk ist mit einer dem Reisezweck entsprechenden Nutzungsfrist je nach Lage des Falles zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise oder zur einmaligen Ausreise nur zu erteilen, wenn ein vom Betriebsführer ausgestellter und mit einer Bestätigung des zuständigen Arbeitsamts versehener Urlaubsschein (in gelber Farbe) oder Rückkehrschein (in roter Farbe) vorgelegt wird und die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zustimmt.

Im Sichtvermerk auf der zweiten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist je nach Lage des Falles mit roter Tinte zu vermerken: "(niederländischer, französischer, kroatischer usw. Arbeiter)".

3. Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken sind als Eilsachen zu behandeln und, insbesondere bei Krankheitsfällen, welche die beschleunigte

61a

beschleunigte Ausreise des Antragstellers erfordern, so schnell wie möglich zu erledigen.

4. In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen unter II Ziffer 3 ein "Vorläufiger Fremdenpaß" ausgestellt wird, ist bei endgültiger Rückkehr in die Heimat die Gültigkeitsdauer des Passes auf die für die Ausreise notwendige Zeitdauer zu befristen, gegebenenfalls zu verkürzen. Ebenso ist bei endgültiger Rückkehr in die Heimat die Gültigkeitsdauer eines etwa in den Händen des Arbeiters befindlichen, noch gültigen normalen Fremdenpasses oder eines nach II Ziffer 2 erteilten Paßersatz-Vermerks entsprechend zu verkürzen.

5. Arbeiter, die bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Sichtvermerks keinen Urlaubsschein oder Rückkehrschein vorlegen können, sind, sofern der Verdacht des Arbeitsvertragsbruchs besteht, der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuführen.

6. In den Fällen, in denen eine größere Anzahl von Arbeitern geschlossen zu reisen beabsichtigt, sind ausnahmsweise bis auf weiteres Sammelsichtvermerke zugelassen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Grenzübertritt sowohl bei der Aus- wie bei der Wiedereinreise gemeinsam erfolgt.

7. Die Erteilung der Sichtvermerke an ausländische Arbeiter einschließlich der Sammelsichtvermerke erfolgt gebührenfrei.

Besonderer Teil.

A. Aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden  
ingesetzte ausländische Arbeiter.

I. Einreise.

Bei Einzelreisen benötigen französische und belgische sowie alle anderen ausländischen Arbeiter aus den besetzten französischen und belgischen Gebieten außer dem deutschen Einreisesichtvermerk den von der zuständigen militärischen Passierscheinstelle ausgestellten Durchlaßschein "West".

Bei Transporten aus Frankreich und Belgien genügen an Stelle der Sammelisten die für die einzelnen Transportteilnehmer ausgestellten, vom Transportführer mitgeführten "Überweisungsscheine". Militärische Durchlaßscheine sind bei Transporten neben den Sammelsichtvermerken (oder den Überweisungsscheinen) nicht erforderlich.



II.

62

## II. Aufenthalt im Inland.

### 1. Neu hereinkommende Arbeiter.

Arbeiter aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden werden mit Wirkung vom 15. November 1941 ab grundsätzlich im Anwerbungsland mit Pässen oder Paßersatzpapieren ausgestattet. Mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß meist nicht ausreichende Zeit wird es jedoch oft nicht möglich sein, die Papiere vor dem Abtransport unmittelbar auszuhändigen. In diesen Fällen werden die Pässe von den zuständigen ausländischen Behörden auf dem Wege über die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter der Kreispolizeibehörde übersandt, in deren Bezirk sich der ausländische Arbeiter aufhält. Die Kreispolizeibehörde hat sodann die Vollziehung der Unterschrift und die Aushändigung an den Arbeiter zu veranlassen.

Anmerkung: Aus Belgien vermittelte Arbeiter werden im Besitz eines Postkartenvordrucks sein, den sie dem zuständigen Arbeitsamt nach ihrer Ankunft am Ort des Arbeitseinsatzes auszuhändigen haben. Das Arbeitsamt leitet den Vordruck ausgefüllt an die zuständige Kreispolizeibehörde weiter, die alsdann den Paß unter Übersendung des Vordrucks beim Paßamt in Brüssel anfordert (Muster dieses Vordrucks siehe Anlage 1).

### 2. Bereits im Inland befindliche Arbeiter.

Für Arbeiter, die vor dem 15. November 1941 aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden zur Arbeit ins Reich vermittelt worden sind und nicht bereits gültige Heimatpässe oder Paßersatzpapiere besitzen, oder für die nicht die Voraussetzungen der Bestimmungen des "Allgemeinen Teils" unter II Ziffer 2 vorliegen, sind die Heimatpässe oder Paßersatzpapiere durch die Kreispolizeibehörden unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Fragebogen zu beantragen. Die bei der Reichsdruckerei vorrätig gehaltenen Fragebogen sind in der erforderlichen Anzahl durch die Kreispolizeibehörden bei den bekannten Beschaffungsstellen anzufordern, und zwar die Vordrucke der Fragebogen

für Frankreich (blau) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 1,  
für Belgien (gelb) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 2 und  
für die Niederlande (rosa) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 3.

Sobald ein Arbeiter zwecks Beantragung eines Sichtvermerks für eine Urlaubsreise oder aus einem anderen Grunde bei der Paß- und Sichtvermerksbehörde erscheint, füllt diese den Fragebogen in ein-  
facher, bei Arbeitern aus Belgien in dreifacher Ausfertigung aus und sendet ihn unter Beifügung von drei Lichtbildern an die jeweils

in

62a  
in den Fragebogen angegebene Anschrift. Dabei ist auf eine genaue und sorgfältige Ausfüllung der Fragebogen, um unerwünschte Rückfragen zu vermeiden, besonders Bedacht zu nehmen.

Es ist zu beantragen:

- a) in Paris für französische Staatsangehörige der französische Paß, für Ausländer und Staatenlose aus dem französischen Staatsgebiet der "titre d' identité et de voyage" oder, soweit es sich um einen russischen Flüchtling handelt, der Nansenpaß;
- b) in Brüssel für belgische Staatsangehörige sowie für Ausländer und Staatenlose aus dem belgischen Staatsgebiet der belgische Paß;
- c) in Den Haag für niederländische Staatsangehörige der niederländische Paß, für Ausländer und Staatenlose aus dem niederländischen Staatsgebiet der niederländische Fremdenpaß.

Nach Eingang des ausländischen Paßpapiers hat der Arbeiter die Unterschrift vor der Kreispolizeibehörde zu vollziehen. Alsdann ist ihm das Paßpapier auszuhändigen und ein etwa vorher ausgestellter vorläufiger Fremdenpaß abzunehmen.

Anmerkung zu Ziffer 1 und 2: Aus Frankreich eintreffende Pässe werden mit einer Empfangsbescheinigung versehen sein (vgl. Anlage 2), die von dem Empfänger bei Aushändigung des Passes zu unterzeichnen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind gesammelt in Abständen von einem Monat an den Kommandanten von Groß-Paris - Militärverwaltungsstab - zu übersenden. Sie sind von der Kreispolizeibehörde nicht mit Dienststempel oder Unterschrift zu versehen.

### III. Ausreise.

1. Der nach den Bestimmungen im "Allgemeinen Teil" unter III erteilte Sichtvermerk tritt für französische und belgische Arbeiter und für andere aus Frankreich und Belgien eingesetzte ausländische Arbeiter an die Stelle des an sich vorgeschriebenen Durchlaßscheins "West" der militärischen Passierscheinstellen.

Bei diesen Arbeitern im Verkehr mit ihrem Anwerblungsland ist als Grenzübergangsstelle ausschließlich Herbesthal einzusetzen. Die Worte im Sichtvermerksmuster: "für jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle" sind zu streichen.

Auf der ersten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist jeweils mit roter Tinte der Zielort in Frankreich oder Belgien anzugeben, z.B. "Zielort: Laon", oder "Zielort: Brüssel". Auf der zweiten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist, soweit es sich nicht um französische oder belgische Arbeiter handelt (vgl. "Allgemeiner Teil" unter III Ziffer 2

Absatz

Absatz 2), je nach Lage des Falles mit roter Tinte der Vermerk: "(kroatischer Arbeiter aus Frankreich)" oder "(dänischer Arbeiter aus Belgien)" usw. anzubringen.

2. Den aus Frankreich und Belgien eingesetzten ausländischen Arbeitern ist ein zur Ausreise berechtigender Sichtvermerk nur im Verkehr mit diesen Gebieten und nur unter der Voraussetzung zu erteilen, daß sie nachweislich dort nahe Angehörige haben. Als nahe Angehörige sind in diesem Zusammenhang anzusehen Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister, Geschwister der Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Personen, die nachweislich öffentlich verlobt sind.

Eine Ausnahme gilt für Arbeiter italienischer, bulgarischer, kroatischer, slowakischer und ungarischer Staatsangehörigkeit. Diesen ist auf Antrag jeweils auch der Sichtvermerk für Reisen in ihr Heimatland zu erteilen.

Anmerkung: Französische und aus Frankreich eingesetzte andere ausländische Arbeiter, für welche die Ausreise über Herbesthal einen Umweg bedeuten würde, können bei der Passierscheinstelle Saarbrücken einen Durchlaßschein "West" für die jeweils am günstigsten gelegene Grenzübergangsstelle beantragen. Sie haben hierbei einen mit der Zustimmungserklärung des zuständigen Arbeitsamtes versehenen Urlaubs- oder Rückkehrschein vorzulegen. Die Zustimmungserklärung wird durch das Arbeitsamt nur erteilt, wenn die zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf Rückfrage des Arbeitsamtes erklärt hat, daß gegen die Reise keine sicherheitspolizeilichen Bedenken zu erheben sind.

#### B. Aus Dänemark eingesetzte Arbeiter.

##### I. Einreise.

Einzeln einreisende dänische und alle anderen ausländischen Arbeiter aus Dänemark benötigen neben dem deutschen Sichtvermerk den Durchlaßschein "Nord", der von den deutschen Vertretungen in Dänemark ausgestellt wird.

##### II. Ausreise.

1. Dänische und andere ausländische Arbeiter aus Dänemark, die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (vgl. "Allgemeiner Teil" III Ziffer 2, Absatz 1 und 2) zum Zwecke des Urlaubs oder der dauernden Rückkehr nach Dänemark einen Sichtvermerk mit dem Zusatz in roter Tinte "(dänischer Arbeiter)" oder z.B. "(norwegischer Arbeiter aus Dänemark)" erhalten, benötigen neben dem deutschen Sichtvermerk nicht den an sich vorgeschriebenen Durchlaßschein "Nord" des Auswärtigen Amtes.

63a 2. Durchlaßscheine "Nord" sind bei Transporten neben dem Sammelsichtvermerk nicht erforderlich.

C. Aus Norwegen eingesetzte Arbeiter.

I. Einreise.

Einzel einreisende norwegische und alle anderen ausländischen Arbeiter aus den besetzten norwegischen Gebieten bedürfen außer dem deutschen Einreisesichtvermerk, wenn sie über Dänemark einreisen, eines Durchlaßscheins "Nord", wenn sie über Schweden einreisen, eines schwedischen Durchreisesichtvermerks, der z.Zt. von der schwedischen Grenzstation - also während der Reise - erteilt wird.

II. Ausreise.

Die Ausreise nach Norwegen ist im Rahmen dieser Bestimmungen nur über Schweden, nicht über Dänemark zugelassen. Die Sichtvermerksbewerber sind darauf hinzuweisen, daß sie sowohl bei der Hinreise als auch bei der Rückreise ihren Weg über Schweden nehmen müssen und daß zur ununterbrochenen Reise durch Schweden außer dem deutschen Sichtvermerk ein schwedischer Durchreisesichtvermerk erforderlich ist, der z.Zt. von der schwedischen Grenzstation - also während der Reise - erteilt wird.

D. Spanische Arbeiter.

Nach einem am 22. August 1941 in Madrid abgeschlossenen deutsch-spanischen Abkommen werden künftig auch spanische Arbeitskräfte in Deutschland eingesetzt.

Die spanischen Arbeiter werden sämtlich mit spanischen Einzelpässen ausgestattet, die eine Geltungsdauer von 2 Jahren haben. Die Pässe sind in der Spalte "Geltungsbereich" mit "Alemania" und in der Spalte "Reisezweck" mit "Trabajo en Alemania" ausgefüllt. Außerdem werden die Pässe von dem Deutschen Konsulat in San Sebastian mit folgendem Vermerk versehen werden:

"Gesehen!

San Sebastian, den .....194..

Deutsches Konsulat

I.A.

(Dienststempel).....

(Unterschrift)"

Die spanischen Arbeiter reisen in das Reichsgebiet in Transporten auf Grund von Sammelisten ein, die mit einem Sammelsichtvermerk des Deutschen Konsulats in San Sebastian versehen sind.

E. Serbische Arbeiter.

Serbische Arbeiter, die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (vgl. "Allgemeiner Teil" III Ziffer 2, Absatz 1 und 2) zum

Zwecke

69  
zwecke des Urlaubs oder der dauernden Rückkehr nach Serbien einen Sichtvermerk mit dem Zusatz in roter Tinte "(serbischer Arbeitnehmer)" erhalten, bedürfen zur Einreise nach Serbien keines militärischen Durchlaßscheins und für die ununterbrochene Durchreise durch Südkärnten nicht des an sich für die Einreise in dieses Gebiet vorgeschriebenen graugrünen Durchlaßscheins.

Erforderlich jedoch sind selbstverständlich je nach Wahl des Reiseweges die Durchreisegesichtvermerke der Durchgangsländer.

#### F. Polnische Arbeiter.

Die Vorschriften des Allgemeinen sowie des Besonderen Teiles gelten auch für polnische Arbeiter, die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reichs zum Arbeitseinsatz hereingenommen worden sind.

Ist nach den Bestimmungen im Allgemeinen Teil unter II die Ausstellung eines vorläufigen Fremdenpasses erforderlich, so ist in diesen Fällen als Staatsangehörigkeit einzutragen: "früher polnisch".

#### Ausländerpolizeiliche Behandlung.

- I. Alle zur Arbeit im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter sind nach der Ausländerpolizeiverordnung vom 22.8.1938 - RGL.I S.1053 - in der Fassung des § 10 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 - RGL.I S.1667 - zu behandeln. Dies gilt auch für die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reichs hereingenommenen polnischen Arbeiter, auf diese sind die Erlasse des Reichsführers-~~4~~ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8.3.1940 - S IV D 2 Nr.382/40 - und vom 3.9.1940 - S IV D 2 Nr.3382/40 -, betreffend Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, nicht anzuwenden.
- II.1) Als Voraussetzung für eine sichere ausländerpolizeiliche Überwachung ist die Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige -vgl. Ziffer 3 der Dienstanweisung zu § 3, Teil I der Ausländerpolizeiverordnung- und die Aufnahme in die bei der Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) geführte Ausländerkartei erforderlich.  
Für die Aufenthaltsanzeigen sind die in Teil III der Dienstanweisung auf Seite 68 ff. abgedruckten Muster mit unterlegtem fremdsprachigen Wortlaut zu verwenden.
- 2) Für die Prüfung gemäß Ziffer 8 zu § 3, Teil I der Dienstanweisung gelten folgende Erleichterungen:
  - a) Von der Einholung eines Strafregisterauszuges, der Anfrage bei der ausländischen Polizeibehörde sowie beim zuständigen

Arbeitsamt

- Arbeitsamt (vgl. Buchstaben b), g), h) a.a.O.) kann abgesehen werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.
- b) Die nach Buchstabe f) vorgeschriebene Anfrage bei der Staatspolizei(leit)stelle wird durch einfache Meldung über den Zuzug des Ausländers ersetzt. Die Staatspolizei(leit)stelle benachrichtigt alsdann die Kreispolizeibehörde, falls Vorgänge vorhanden sind oder sobald später ein Vorgang entsteht.
- c) Von der in Buchstabe e) vorgeschriebenen Rückfrage bei der Ausländerüberwachung ist abzusehen. Dagegen ist wie bisher gleichzeitig mit der Karteikarte nach Vordruck R.Pol.158 für die bei der Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) geführte Ausländerkartei mit 12 Taben diejenige mit 3 Taben für die Ausländerüberwachung (vgl. Ziffer 3 bis 6 des Abschnitts B II Nr. 1 der Dienstanweisung, Teil III) auszufüllen und dieser zu übersenden. Bei der Ausfüllung der Karteikarten sind die Bestimmungen unten unter Ziffer III genau zu beachten.

Die Ausländerüberwachung gibt nur dann eine Mitteilung, falls Vorgänge vorhanden sind.

Im übrigen ist die Ausländerüberwachung in allen im Teil I der Dienstanweisung vorgesehenen Fällen zu beteiligen (zusammengestellt im Teil II S.47).

- 3) Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel bereits vor Eingang etwaiger Mitteilung der nach Ziffer II 2) beteiligten Stellen unverzüglich zu erteilen. Sie ist gebührenfrei und ist entsprechend der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis zu befristen.

III. Bei der Ausfüllung der Karteikarten ist folgendes zu beachten:

- 1) In dem für die Angabe des Berufs vorgesehenen Raum ist außer der genau zu bezeichnenden Tätigkeit je nach Lage des Falles zu vermerken: "Italienischer Arbeiter", "Französischer Arbeiter", "Dänischer Arbeiter" usw. Bei ausländischen Arbeitern, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, aus dem sie zum Arbeitseinsatz ins Reichsgebiet hereingenommen worden sind, ist außerdem der Name des in Betracht kommenden Staates einzutragen, also z.B. "Polnischer Arbeiter aus Frankreich", "Slowakischer Arbeiter aus Belgien", "Staatenloser Arbeiter aus Dänemark", "Finnländischer Arbeiter aus Norwegen".
- 2) In Fällen, in denen die Volkstumsangehörigkeit von der Staatsangehörigkeit abweicht, ist außerdem auch das Volkstum anzugeben, z.B.: "Italienischer Arbeiter, Volkstum: deutsch", "Sowjetrussischer Arbeiter aus Frankreich, Volkstum: ukrainisch", "Staatenloser Arbeiter aus Dänemark, Volkstum: deutsch"



75736

Bei

Bei belgischen Arbeitern ist auf der Karteikarte hinter "Belgischer Arbeiter" je nach seiner Volkszugehörigkeit "vermutlich wallonischer Abstammung" oder "vermutlich flämischer Abstammung" zu vermerken.

Als Angehöriger eines bestimmten Volkstums ist, sofern nicht etwas anderes erwiesen ist, ein Arbeiter dann anzusehen, wenn er sich zu dem betreffenden Volkstum bekennt.

Bei Schweizer Staatsangehörigen ist in keinem Falle die Volksangehörigkeit zu vermerken.

- IV. Sollen ausländische Arbeitskräfte in der Grenzzone eingesetzt werden, so ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich vor dem Übertritt in die Grenzzone zu erteilen (vgl. Durchführungsbestimmungen zur Grenzzonenverordnung zu § 2 V, abgedruckt im Teil III der Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung). Ist dies aus Gründen des Arbeitseinsatzes nicht möglich, so sind die erforderlichen Maßnahmen beschleunigt nachzuholen, damit die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schnellstens getroffen werden kann.
- V. Französische, belgische und niederländische Arbeiter unterliegen den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 -RGBl. I S.1667- im Rahmen des nicht veröffentlichten Runderlasses des Reichsführers-~~II~~ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 11.3.1941 -S I A (b) 7 Nr.321/41-501-5-, betreffend Behandlung von französischen, belgischen und niederländischen Staatsangehörigen als feindliche Ausländer im Sinne der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939.

Beabsichtigt ein Angehöriger eines Feindstaates, seinen Arbeitsplatz aufzugeben, um in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde in ein neues Arbeitsvertragsverhältnis zu treten oder soll er ohne Änderung seines Arbeitsvertragsverhältnisses in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde beschäftigt werden, so ist ihm von dem zuständigen Ausländeramt nach Vorlage einer mit dem Gesehenvermerk des zuständigen Arbeitsamts versehenen Bescheinigung des Betriebsführers eine ihn zur Reise nach dem Zielort berechtigende Bescheinigung auszustellen.

Kann ein ausländischer Arbeiter die genannte Bescheinigung des Betriebsführers nicht vorlegen, so ist er wenn der Verdacht des Vertragsbruchs besteht, der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuführen.

Schlussbemerkungen

Schlußbemerkungen.

65a

In dem vorliegenden Runderlaß sind nicht nur die allgemeinen paßtechnischen Bestimmungen für alle ausländischen Arbeiter ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit enthalten, sondern auch die paßtechnischen Sonderregelungen zusammengefaßt, die im Laufe der Zeit für bestimmte Gruppen von ausländischen Arbeitern (z.B. aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark) getroffen worden sind. Gleichzeitig hat die ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet beschäftigten Arbeiter eine vereinfachte einheitliche Regelung gefunden.

Der Runderlaß soll für die Kreispolizeibehörden sowohl als Paß- und Sichtvermerksbehörden wie auch als Ausländerämter das Rüstzeug sein, um den Aufgaben, die ihnen bei der paßtechnischen und ausländerpolizeilichen Behandlung der ausländischen Arbeiter obliegen, gerecht zu werden. Nur wenn die Kreispolizeibehörden sich die sorgfältige und verständnisvolle Anwendung dieses Runderlasses angelegen sein lassen, wird die im Gesamtinteresse zu fordernde Ordnung auf dem hier in Rede stehenden, sachlich verwickelten Gebiet erreicht werden. Die mit der Behandlung der Paß- und Ausländerpolizeibestimmungen betrauten Beamten haben sich daher mit dem Inhalt dieses Erlasses unverzüglich vertraut zu machen und die gegebenen Bestimmungen genauestens zu beachten.

In Vertretung:

gez: H e y d r i c h



75735

Muster des Postkartenvordrucks.

An den

Herrn Direktor des Passamtes Brüssel,  
Belgien.

B r ü s s e l

23. Broekstraat,  
23. rue du Marais.

-----

Den von dem . . . . .  
(Beruf) . . . . . (Vor- und Zuname)

geboren am . . . . . in . . . . . ,  
wohnhaft in Belgien in . . . . . ,  
beantragten Reisepaß bitte ich unter Aktenzeichen . . . . .  
. . . . . an die unterzeichnete Kreispolizeibehörde ein-  
zusenden.

. . . . . , den . . . . . 194 .

(Kreispolizeibehörde)

Zur Beachtung für den Arbeiter: Diese Karte ist beim Eintreffen  
am Arbeitsort dem Arbeitsamt zu übergeben.

-----

Anlage 2

67<sup>4</sup>

Empfangsbescheinigung.

Der Arbeiter .....  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

bestätigt hiermit durch eigenhändige Unterschrift, daß  
er am .....

seinen französischen Reisepaß  
seinen Nansenpaß  
seinen titre d'identité et de voyage

(Nichtzutreffendes streichen)

-----

erhalten hat.

Unterschrift des Empfängers.

An den  
Kommandanten von Groß-Paris  
- Militärverwaltungsstab -  
P a r i s  
Deputiertenkammer.

Der Reichsführer  $\frac{1}{4}$   
und  
Chef der Deutschen Polizei  
- S IV D 2 c - 1176/41 -

Berlin, den 14. Okt. 1941

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 21. OKT. 1941

Tgb. Nr.: .....

S c h n e l l b r i e f

*z. a. d.*  
*1.27/70*  
An die  
in umseitigen Verteiler näher  
bezeichneten Dienststellen

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen - hier Hereinnahme von Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten.

Bezug: Erlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 a - 382/40 -  
und vom 3.9.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 - .

In nächster Zeit werden im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - Arbeitskräfte aus den bisher sowjetrussischen Gebieten des ehemaligen Polen in größerer Anzahl eingesetzt werden. Diese Personen sind ebenso wie die aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten stammenden fremdvölkischen Zivilarbeiter nach den in meinen Runderlassen vom 8.3. und 3.9.1940 - S IV D 2 a 382/40 und 3382/40 - gegebenen Richtlinien zu behandeln. Soweit diese Arbeitskräfte also polnischen Volkstums sind, sind sie gemäß Polizeiverordnung vom 8.3.1940 (RGBl I, S. 555) zu kennzeichnen.

Die neu hereingebrachten gewerblichen Arbeitskräfte werden grundsätzlich geschlossen eingesetzt. Soweit es sich um landwirtschaftliche Arbeiter handelt, wird dagegen wie bisher in der Hauptsache Einzeleinsatz erfolgen müssen.

Die Arbeitsämter unterrichten beim Einsatz sofort die Staatspolizei-leit-stellen, die auf diese Arbeitskräfte besonders zu achten haben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen haben die neu zum Einsatz gelangenden Arbeitskräfte aus den genannten Gebieten besonders eindringlich über ihre Pflichten zu belehren und unter scharfe Kontrolle zu stellen.

Im Auftrage:  
gez.: Müller

Beglaubigt:  
Kanzleiangehörige. ho.  
IV F 141

68a

V e r t e i l e r .

An  
 den Herrn Reichsstatthalter  
 in der Westmark 5  
 die Herren Reichsstatthalter  
 in der Ostmark je 5  
 die Landesregierungen  
 (Innenministerien) je 5  
 die Herren Regierungs-  
präsidenten in Preußen,  
Sachsen, Bayern, im Su-  
detengau und in Danzig je 5  
 den Herrn Polizeipräsiden-  
ten in Berlin 5

An alle  
 Staatspolizeileitstellen (außer den in je 5  
 Staatspolizeistellen d. eingegl. je 3  
 Ostgebieten).

Nachrichtlich:

Dem Amt I (I B) des Reichssicherheitshauptamts 1  
 dem Amt II (II B) d. Reichssicherheitshauptamts 1  
 dem Amt III des Reichssicherheitshauptamts 2  
 dem Amt IV (IV D - ausländische Arbeiter -  
 IV D 3 , IV Gst.) 3  
 den Höheren  $\frac{1}{4}$  und Polizeiführern je 1  
 den Inspektoren der Sicherheitspolizei  
 und des SD je 1  
 den Befehlshabern der Sicherheitspolizei  
 und des SD je 1  
 den  
 Staatspolizeileitstellen und Staatspolizei-  
 stellen in den eingegliederten Ostgebieten je 1  
 allen  
 Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizei-  
 stellen je 1  
 den Kommandeuren der Sicherheitspolizei  
 und des SD je 1  
 allen SD-Leitabschnitten und SD Abschnitten je 1



75732

Der Chef der Sipo und des SD  
B.Nr. 815 B/41 g - IV A 1 c

Berlin, den 21. Oktober 1941

**Geheim**

*Einzelvorgang*

*1. 24/10.41*

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichspräsidenten  
in Böhmen und Mähren  
Empf. 25. OKT. 1941

- Betr.: Richtlinien für die in die Stalags und Dulags  
abzustellenden Kommandos des Chefs der Sipo  
und des SD.
- Vorg.: Erlasse vom 17.7., 21.7., 12.9.1941 B.Nr.  
21 B/41 g Rs - IV A 1 c - Einsatzbefehle Nr. 8 und 9
- Anlg.: .... geheftete Anlagē(n)

Im Nachgang zu meinen vorbezeichneten Erlassen übersende  
ich in der Anlage einen Abzug des Erlasses des Oberkommandos  
der Wehrmacht vom 14.10.41 - Az. 2 f24.90 a Kriegsgef.  
(I bG/IV,2) Nr. 6577/41 - betr. Behandlung von Angehörigen  
fremden Volkstums aus den Sowjet-Kriegsgefangenen zur gefl.  
Kenntnisnahme und Beachtung.

Bezüglich des Tätigwerdens von Kommissionen des Reichsmi-  
nisteriums für die besetzten Ostgebiete bitte ich die Führer  
der Einsatzkommandos der Sipo und des SD anzuweisen, gegebenen-  
falls sofort mit den Leitern dieser Kommissionen Verbindung  
aufzunehmen, sich einzuschalten und die sicherheitspolizeili-  
chen Belange bei den Aussonderungen wahrzunehmen.

Die in der Anlage beigefügten Überexemplare bitte ich  
den Führern der Einsatzkommandos auszuhändigen.

Verteiler:

An  
alle Staatspolizei-~~bit~~-stellen

An den  
Befehlshaber der Sipo und des SD O s l o

An den  
Befehlshaber der Sipo und des SD M e t z

An den  
Befehlshaber der Sipo und des SD S t r a ß b u r g

*IV F/41*

69a

An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I - K.K. W a l t e r

An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement -/4-Stubaf. L i s k a

Nachrichtlich:

An den Reichsführer-/4 und Chef der Deutschen Polizei

An den Chef der Sicherheitspolizei und des SD

An die Amtschefs der Ämter I, II, III, IV, V, VI und VII

An die Referate IV D 2, IV D 3 und IV D - ausl. Arbeiter -

An den Gruppenleiter IV D - /4-O'Stubaf. Dr. Weinmann

An alle Höheren /4- und Polizeiführer (außer in Den Haag)

An alle Inspekture der Sipo und des SD

An den Befehlshaber der Sipo und des SD

K r a k a u

An den Kommandeur der Sipo und des SD

K r a k a u

"

"

R a d o m

"

"

W a r s c h a u

"

"

L u b l i n

"

"

K l e g e n f u r t

"

"

V e l d e s

"

"

M a r b u r g

"

"

L e m b e r g

In Vertretung:

gez.: M ü l l e r .

Beglaubigt:  
*Müller*  
Kanzleigestellte.



75731

Der Chef der Sipo und des SD  
B.Nr. 639 B/41 g - IV A 1 c

Berlin, den 13. Oktober 1941

**Geheim**

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 15. OKT. 1941

Schnellbrief Nr. ....

Betr.: Richtlinien für die in die Stalags und Dulags abzu-  
stellenden Kommandos des Chefs der Sipo und des SD

Vorg.: Erlasse vom 17.7., 21.7. 12.9. und 26.9.41  
B.Nr. 21 B/41 g Rs - Eins tzbefehle Nr. 8 und 9.

Anlag: .....Anlage.

-----  
Ich bestätige hiermit mein FS vom 11.10.41 Nr. 161 610  
und wiederhole nachstehend den Text:

Gemäß Befehl des Reichsführers-~~4~~ und Chef der Deutschen  
Polizei werden nunmehr neben den zur Exekution bestimmten sow-  
jetrussischen Kriegsgefangenen auch Sowjetrussen zu Arbeits-  
zwecken in die Konzentrationslager eingeliefert.

Zur Vermeidung von Irrtümern ordne ich mit sofortiger  
Wirkung an:

- 1) Die Führer der Einsatzkommandos der Sipo und des SD  
teilen den Kommandanten der in Frage kommenden Kon-  
zentrationslager rechtzeitig vorher durch FS. den Tag  
der voraussichtlichen Ankunft und die Stärke des zur  
Exekution bestimmten Transportes sowjetrussischer  
Kriegsgefangener mit.
- 2) Dem Transportführer ist in jedem Falle eine schrift-  
liche Bestätigung mitzugeben, aus der auch zu ersehen  
sein muß, daß es sich bei dem Transport um sowjetrus-  
sische Kriegsgefangene handelt, deren Exekution vom  
Chef der Sipo und des SD angeordnet worden ist.

Ich bitte, die Führer der Eins.tzkommandos der  
Sipo und des SD s o f o r t mit entsprechenden Wei-  
sungen zu versehen.

Die in der Anlage beigefügten Überexemplare bitte

S. d. d.

16/10 L. 12/10.41

IV F 141

bitte ich den Führern der Einsatzkommandos zuzuleiten

Verteiler:

An alle

Staatspolizei-leit- stellen

Nachrichtlich:

An den

Reichsführer-~~44~~ und Chef der Deutschen Polizei

An den

Chef der Sipo und des SD

An die

Amtschefs I, II, III, IV, V, VI und VII

An die

Referate IV D 2, IV D 3 und  
IV - ausländische Arbeiter.

An den

Gruppenleiter IV D - ~~44~~-0'Stubaf. Dr. We i n m a n n

An alle

Höheren ~~44~~- und Polizeiführer  
(außer in Den Haag)

An alle

Inspekteure der Sipo und des SD

An den

Befehlshaber der Sipo und des SD

M e t z

An den

Inspekteur der Konzentrationslager

An alle

Kommandeure der Konzentrationslager

In Vertretung:

gez.: M ü l l e r .

Beglaubigt:

*Müller*  
zuleitungsgestellte.



75730



Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

70  
Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing. 15. OKT. 1941

B.Nr. 815 B/41 g - IV A 1 c -

Geheim

Berlin, den 10. Oktober 1941

Betrifft: Richtlinien für die in die Stalags und  
Dalags abzustellenden Kommandos des Chefs  
der Sicherheitspolizei und des SD.  
Vorgang: Erlasse v. 17.7., 21.7., 12.9. u. 26.9.41  
B.Nr. 21 B/41 gRs.  
Anlagen: 1 Anlage.

Im Nachgang zu meinen vorbezeichneten  
Erlassen übersende ich in der Anlage eine vom Reichs-  
minister für die besetzten Ostgebiete herausgegebene  
Übersicht über die Völker und Volksgruppen der Sow-  
jetunion zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung. Die  
beigelegten Überexemplare sind für die Führer der  
Einsatzkommandos bestimmt.

Hinsichtlich der Feststellung und Ausson-  
derung der Juden weise ich darauf hin, daß nach den  
übereinstimmenden Aussagen verschiedener Gefangener  
die Juden in der Sowjetunion seit 1920/21 teilweise  
nicht mehr beschnitten werden, um ihre Rassezugehörig-  
keit zu verschleiern.

Ich bitte, die Führer der Einsatzkomman-  
dos hiervon in Kenntnis zu setzen.

Verteiler:

-2-

116/10

S. a. d.  
1. 12/10. 41

IV F / 411

72

Verteiler:

- An den  
Kommandeur der Sicherheitspolizei u.d.SD  
in Krakau
- An den  
Kommandeur der Sicherheitspolizei u.d.SD  
in Radom
- An den  
Kommandeur der Sicherheitspolizei u.d.SD  
in Warschau
- An den  
Kommandeur der Sicherheitspolizei u.d.SD  
in Dublin
- An den  
Kommandeur der Sicherheitspolizei u.d.SD  
in Klagenfurt
- An  
alle Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtlich:

- An den  
Reichsführer-~~W~~ und Chef der Deutschen Polizei
- An den  
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- An die  
Antschefs I, II, III, IV, V, VI und VII
- An die  
Referate IV D 2, IV D 3 u. IV D - ausl.Arbeiter-
- An ~~den~~  
Gruppenleiter IV D - ~~W~~-O'Stabaf.Dr. Weinmann -
- An alle  
Höheren ~~W~~- und Polizeiführer
- An alle  
Inspektore der Sicherheitspolizei und des SD
- An den  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD  
in Generalgouvernement Krakau
- An den  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
in der Westmark Metz
- An den  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
in Oslo

73

An die  
Einsatzgruppe A  
An die  
Einsatzgruppe B  
An die  
Einsatzgruppe C  
An die  
Einsatzgruppe D

In Vertretung:  
gez. M ü l l e r

---



Der Reichminister  
für die besetzten Ostgebiete  
Hauptabteilung II (Politik)

79  
Berlin, den 20. September 1941.

Völker und Volksgruppen  
der Sowjetunion.

75

Völker und Volkgruppen  
der Sowjetunion.

Die Völker der Sowjetunion setzen sich im wesentlichen aus den folgenden Gruppen zusammen:

- I. Volksdeutsche
- II. Russen
- III. Ukrainer
- IV. Weissruthenen
- V. Kaukasusvölker. Zu diesen gehören:
  1. Abchasen
  2. Adygei
  3. Armenier
  4. Aserbeidschaner
  5. Balkaren
  6. Dagestaner
  7. Georgier
  8. Inguschen
  9. Kabardiner
  10. Karatschaier
  11. Kumüken
  12. Kurden
  13. Osseten
  14. Tschetschenen
- VI. Turkestanische Völker. Zu diesen gehören:
  1. Karakalpaken
  2. Kasachen
  3. Kirgisen
  4. Tadschiken
  5. Turkmenen
  6. Usbeken

75a

VII. Wolga-Ural-Völker. Zu diesen gehören:

1. Baschkiren
2. Komi (Syrjänen) und Permjakten
3. Mari (Tscheremissen)
4. Mordwinen
5. Tataren (Türk-Tataren)
6. Tschuwaschen
7. Udmurten

VIII. Völker des baltischen Raumes. Zu diesen gehören:

1. Esten
2. Letten und Lettgaller
3. Litauer

IX. Finnen

Karelisch

X. Mongolen. Ausgesprochene Mongolen sind:

Burjäten und  
Kalmüken,  
darüber hinaus nicht namentlich aufgeführte  
kleine Gruppen von in Sibirien siedelnden  
Stämmen

- XI. Rumänen  
Bulgaren  
Griechen



75725

76

Kurze Erläuterungen  
über  
die Völker der Sowjetunion.

A b c h a s e n

Anzahl: 58.969. Kaukasusvolk, tscherkessischer Stamm unter georgischem Einfluß, teils orthodox, teils Mohammedaner.

A d y g e i (Tscherkessen)

Anzahl: 87.973. Kaukasusvolk, tscherkessischer Stamm, in Resten in der Gegend von Maikop siedelnd. (vgl. das über die Tschetschenen Gesagte).

A r m e n i e r

Anzahl: 2.151.884. Kaukasusvolk. Volk alter christlicher Kultur (eigene armenisch-gregorianische Kirche), national bewußt; früher das Handelsvolk des Kaukasus. Im Armenischen Hochland, vor allem im Karabagh, bäuerliches Volk.

A s e r b e i d s c h a n e r

Anzahl: 2.274.805. Kaukasusvolk, Mohammedaner (Schiiiten), seit dem 13. Jahrhundert persisch-türkischen Einflüssen unterlegen, heute daher turksprachig. Neben Georgiern und Armeniern das massgebliche Volk in Kaukasien.

B a l k a r e n

Anzahl: 33.307. Kaukasusvolk, Mohammedaner, Turkdialekt sprechend, (vgl. das über die Tschetschenen Gesagte).

B a s c h k i r e n

Anzahl: 842.925. Wolga-Ural-Volk. Siedlungsgebiet: westlicher Ural, mit den Wolgatataren sprachlich und kulturell eng verbunden. Mohammedaner.

46a

- 4 -

### B u l g a r e n

Anzahl: 113.480. Als bäuerliche Kolonisten vor 150 Jahren nach Russland gerufen; geschlossene Bauernkolonien an der Schwarzmeerküste.

### B u r j ä t e n

Anzahl: 250.000. Mongolischer Stamm, Halbnomaden, nördlich des Baikalsees; Buddhisten, zum Teil orthodox. Stark ins Russentum übergehend.

### D a g e s t ä n e r

Anzahl: 700.000. Kaukasusvolk. Eine Reihe von kleinen Völkerstämmen wie Lesgier, Awaren, Laken, im dagestanischen Hochland, mit unterschiedlichen Sprachen, aber einheitlicher Kultur und Tradition; Mohammedaner, ausgesprochen russenfeindlich.

### D e u t s c h e (Volkdeutsche)

Anzahl: 1.423.000. Bäuerliche deutsche Siedlungen sind anzutreffen im Schwarzmeergebiet (Südukraine), in der Wolgadeutschen Republik, im Kaukasus, um Petersburg und in kleineren Gruppen in Sibirien und Turkestan. Die deutschen Siedlungen zeichnen sich durch bessere Wirtschaft und Sauberkeit vor ihren fremden Nachbarn aus. Soweit Bauern, Erhaltung ihrer deutschen Mundart und Kultur. Das städtische Deutschtum in Moskau, Petersburg und anderen Städten in letzter Zeit stark der Russifizierung ausgesetzt. Volksdeutsche Bauern dürfen als ein ausgeprägt antitatschewistisches Element angesehen werden.

### E s t e n

Anzahl: 1.141.465. Volk des baltischen Raums. Verbreitungsgebiet: Estland und kleine Gruppen in der Sowjetunion. Zum größten Teil evangelisch, germanisch beeinflusstes Bauernvolk, in den gehobenen Schichten infolge der 20 jährigen Eigenstaatlichkeit bewußt national. Dank der Befreiung vom Bolschewismus heute deutschfreundlich eingestellt.



75724

Finnen

Anzahl: 150.000. Siedlungsgebiet: Ingermanland. Evangelische Bauern und Fischer, an den Küsten des Finnischen Meerbusens. Zu den Finnen sind zu rechnen Ingrier und Woten.

Georgier

Anzahl: 2.248.566. Kaukasusvolk in Georgien, darüber hinaus in ganz Kaukasien. Zu ihnen gehören auch Mingrelier, Swanen und Lasen, griechisch-orthodox; ein Volk alter eigener Kultur, zählt zur Urbevölkerung des Kaukasus, National Bewußt, mit europäischen Traditionen und im allgemeinen starker Sympathie für Deutschland.

Griechen

Anzahl: 285.800. Als ehemalige Händler und Bauern an den Schwarzmeerküsten, vor allem in Schwarzmeertädten verbreitet. Zum Teil levantinischer Typ.

Inguschen

Anzahl: 92.074. Kaukasusvolk, ein den Tschetschenen eng verwandter kaukasischer Stamm (vgl. das über die Tschetschenen Gesagte).

Kabardiner

Anzahl: 164.106. Kaukasusvolk, Mohammedaner, tscherkessischer Volksstamm (vgl. das über die Tscherkessen Gesagte).

Kalmüken

Anzahl: 134.327. Nomadenvolk mongolischer Sprache und mongolischen Typs, in den Steppen westlich des Unterlaufs der Wolga, also auf europäischem Gebiet, Buddhisten mit eigener Sippenverfassung.

Karakalpakern

Anzahl: 185.775. Turkestanisches Volk, turkeprachig, mohammedanisch, bis vor kurzem Halbnomaden, heute zum größten Teil zwangsweise ansässig gemacht als Baumwollbauern.

Karatschailer

Anzahl: 55.123. Kaukasusvolk, Mohammedaner, Turkdialekt  
sprechend (vgl. das über die Tschetschenen Gesagte).

Karelier

Anzahl: 252.559. Ostfinnischer Stamm, in Ostkarelien und  
im Gebiet um Twer (Kalinin). Im Gegensatz zu den  
Finnen orthodox, aber mit der finnischen Kultur eng  
verbunden. Bauernvolk mit ausgeprägt antirussischer  
Haltung. Zu den Kareliern sind auch die Wägen zu  
rechnen.

Kasachen

Anzahl: 3.098.764. Turkestanisches Volk, turksprachig, mohammedanisch, zum größten Teil nomadisierende Viehzüchter,  
die unter der Zwangsansiedlung in den letzten Jahren  
sehr gelitten haben. Alte Sippenorganisation und  
Tradition noch erhalten. Longoloide Einschläge. Im  
allgemeinen antirussisch eingestellt.

Kirgisen

Anzahl: 884.306. Turkestanisches Volk, turksprachig, Mohammedaner (vgl. das über die Kasachen Gesagte).

Komi (Syrjanen) und Permjakien

Anzahl: 558.212. Wolga-Ural-Volk. Nordfinnischer Stamm,  
Verbreitungsgebiet: Flussgebiet der Petschora;  
primitives Jäger- und Fischervolk.

Kumükon

Anzahl: 94.549. Kaukasusvolk, turksprachig. Verbreitungs-  
gebiet: Nordkaukasus, insbesondere Dagestan.  
Kumükisch ist die verbreitetste Sprache im Nord-  
kaukasus.

Kurden

Anzahl: 45.866. Kaukasusvolk. Verbreitungsgebiet: Südkau-  
kasus; Teile des wesentlich größeren kurdischen  
Volks in der Türkei; Mohammedaner, aber unter armeni-  
schen Einfluß.



78

Letten und Lettgaller

Anzahl: 1.615.700. Volk des baltischen Raumes; unter deutschem Einfluß Volk europäischer Kultur, Letten evangelisch, Lettgaller katholisch; Bauernvolk, in proletarisierten Schichten zeitweise stark dem Bolschewismus zugeneigt, in gehobeneren Schichten dank der Eigenstaatlichkeit häufig chauvinistisch national.

Litauer

Anzahl: 1.960.842. Volk des baltischen Raumes; römisch-katholisches Bauernvolk; dank der 23 jährigen Eigenstaatlichkeit national bewußt.

Mari (Tscheremissen)

Anzahl: 491.262. Wolga-Ural-Volk. Ostfinnischer Stamm aus dem Wolgagebiet (vgl. Nordwinen)

Mordwinen

Anzahl: 1.451.429. Wolga-Ural-Volk, ostfinnischer Stamm, ausgeprägtes Bauernvolk, ohne eigene Kultur, zum Teil mit Naturglauben, im Gebiet der mittleren Wolga verstreut siedelnd. Zum Teil in Russen und Tataren aufgegangen.

Osseten

Anzahl: 354.547. Kaukasusvolk (Nordkaukasier), siedelt im eigentlichen kaukasischen Hochgebirge, vermutlich Reste eines ursprünglich großen germanisch beeinflussten Volkes aus der Schwarzmeeressteppe. Kassisch häufig durch helle Augen und helles Haar von anderen Kaukasusvölkern unterschieden. Zum Teil orthodox, zum Teil Mohammedaner. Sprechen einen iranischen Dialekt.

Rumänen (Moldawaner)

Anzahl: 2.274.100. In Bessarabien und zu kleinen Teilen im ukrainischen Steppengebiet als primitive Bauern siedelnd. Nationalgefühl wenig entwickelt. Orthodox.

48a

Russen

Anzahl: 99.378.199. Verbreitungsgebiet: die gesamte Sowjetunion; da als ehemaliges Staatsvolk besonders gefördert, kompakte Siedlungen größten Ausmasses in Zentralrussland, im Uralgebiet und in Westsibirien. Russischorthodox und Sekten. Rassisch vorwiegend ostbaltisch. Die Russen sind aus einer Vermischung slawischer Stämme mit Ostfinnen entstanden. Durch Aufsaugung rasgenfremder Elemente aus dem ehemaligen russischen Herrschaftsgebiet vor allem in den führenden Schichten rassisch sehr stark vermischt.

Tadschiken

Anzahl: 1.228.964. Turkestanisches Volk iranischer Sprache und iranischen Typs, zum Teil helläugig; alte Kultur, Mohammedaner, in enger Verquickung mit den turksprachigen Usbeken siedelnd, daher sich gegenseitig beeinflussend. Antirussisch eingestellt.

Tataren (Türk-Tataren)

Anzahl: 4.302.336. Wolga-Ural-Volk. Hauptsiedlungsgebiet mittlere Wolga und Kama, darüber hinaus über das ganze Wolgagebiet und Westsibirien verstreut. Turksprachiger Stamm, vermutlich Nachkommen der alten Bulgaren, mit finnischem Bluteinschlag, daher häufig blond und helläugig. Mit den geschichtlichen Tataren Dschingis Khans nichts außer dem Namen gemeinsam. Mohammedaner, bäuerliches Volk, national bewußt, vermutlich wenig bolschewisiert. Massgeblichstes nichtrussisches Volk des Wolga-Ural-Gebiets.

Tschetschenen

Anzahl: 407.690. Kaukasusvolk; früher im Vorland des Kaukasus siedelnd, heute von den Russen ins Gebirge zurückgedrängt. Gehören zur Urbevölkerung des Kaukasus; Mohammedaner, kriegerisch. Durch altüberkommene Sitten, die zum Teil den Bolschewismus überdauert



75722

79

haben, streng von den Russen unterschieden.

Tschuwaschen

Anzahl: 1.377.930. Bauerliches turksprachiges Volk im Wolgagebiet, westlich Nishni Nowgorod (Gorki) in geschlossenem Siedlungsraum.

Turkmenen

Anzahl: 811.763. Turkestanisches Volk, turksprachig, aber rassisch durch Langeschadeligkeit und höheren Körperwuchs von Usbeken und Kasachen unterschieden. Sehr kriegerisch. Zum Teil Nomaden, zum Teil Baumwollbauern. In kleiner Gruppe im Kaukasus anzutreffen. Mohammedaner.

Ukrainer

Anzahl: 36.259.104. Verbreitungsgebiet: Ukraine, darüber hinaus als bauerliche Siedler im Wolgagebiet, Nordkaukasus, Sibirien, Griechisch-orthodox, teils griechisch-uniert (soweit aus Galizien). Vorwiegend bauerliches Volk. Der städtische Bevölkerungsteil unterlag stärkerem russischem Einfluß.

Usbeken

Anzahl: 4.844.021. Turkestanisches Volk, turksprachig, sesshafte Bauern und Städter alter Kultur mit ausgeprägtem Eigenbewußtsein, Mohammedaner. Als massgeblichstes Volk Turkestans starke Einflüsse auf die anderen turkestanischen Stämme. Im russischen Typ den Persern verwandt, in Verbindung mit den Kasachen zuweilen mongoloide Einschläge aufweisend.

Udmurten (Totjaken)

Anzahl: 505.673. Wolga-Ural-Volk, Ostfinnischer Stamm, Bauernvolk, im Kamagebiet. (vgl. das über die Nordwinen Gesagte).

Weissruthenen

Anzahl: 6.423.531. Verbreitungsgebiet: Oberlauf der Düna, des Injerr und der Memel. Zu 4/5 orthodox, 1/5 römisch-katholisch; ausgesprochen bauerliches slawisches Volk, das durch die Unterdrückung durch Russen und Polen in seinen nationalen Äußerungen stark gehemmt ist.

80

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24.90 a Kriegsgef.

Berlin-Schöneberg, d.14.10.41

( I bG/IV.2) Nr. 6577/41Betr.: Behandlung von Angehörigen fremden Volkstums aus den Sowjet-Kriegsgefangenen.

Bezug: OKW/Kriegsgef. IV, 2 Nr. 2664/41 v. 7.8.  
 " " " Nr. 1463/41 v.20.8.  
 " " " Nr. 1461/41 v.25.8.  
 " " " Nr. 1433/41 v. 9.9.

-1 Anlage-

Je nach dem Voranschreiten der Operationen im Osten waren Einzelbestimmungen über die Behandlung der Minderheiten gegeben worden, deren Zusammenfassung zweckdienlich erscheint.

Unter Aufhebung der Bezugsverfügungen wird daher folgendes befohlen:

I. Allgemeines.

Jeder im Kriegsgefangenenlager eintreffende Gefangenentransport ist sofort nach folgenden Volkstumszugehörigen durchzuprüfen und die betreffenden Volkstumszugehörigen sind umgehend von den anderen Kriegsgefangenen auszusondern:

Volksdeutsche,  
 Ukrainer,  
 Weißruthenen,  
 Polen,  
 Litauer,  
 Letten,  
 Esten,  
 Rumänen,  
 Finnen,  
 Georgier.

Für die sogenannten "Asiaten" verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach diese vom Abtransport ins Reich auszunehmen sind, soweit nicht in Einzelfällen aus Abwehr- oder sonstigen politischen Gründen einzelne Asiaten ausgesondert und auf Befehl OKW in Sonderlager überführt werden. Der Begriff "Asiaten" wird voraussichtlich im Zuge der weiteren Operationen eine weitgehende Unterteilung erfahren. Einzelheiten hierzu

IV F 141

80a

werden zu gegebener Zeit befohlen werden.

Schon jetzt sind in den Gebieten der Wehrmacht-befehlshaber Ostland und Ukraine, im Gen.Gouvernement und Wehrkreis I die Angehörigen folgender Volksstämme:

- Kaukasier,
- Aserbeidschaner,
- Armenier,
- Nordkaukasier,
- Turkmenen,

nach Möglichkeit in besonderen Lagern je nach ihrem Volkstum getrennt unterzubringen.

II. Entlassung von Minderheitsangehörigen.

Zur Entlassung kommen zunächst nur:

- Volksdeutsche
- Ukrainer
- Weissruthenen
- Litauer
- Letten
- Ester.

Ihre Entlassung ist mit allen Mitteln zu beschleunigen, um sie einerseits für den Arbeitseinsatz in den neubesetzten Ostgebieten verwenden zu können, andererseits um bei den zu erwartenden weiteren Massenanfall sowjet.Kriegsgef. die Lager für Neuaufnahmen freizumachen.

Die zu Entlassenden sind im Einvernehmen mit den Einsatzkommandos des SD durch die Abwehr eingehend auf ihre politische Zuverlässigkeit zu überprüfen. Auf OKW/Kriegsgef. Nr. 3058/41 geh. wird verwiesen. Deutschfeindliche Elemente, Juden usw. sind von der Entlassung auszuschließen.

Bei Berufssoldaten (Offiziere, Unteroffiziere u. Mannschaften) sowie bei Reserveoffizieren ist im allgemeinen von einer Entlassung abzusehen, da Angehörige der Minderheiten im allgemeinen nur dann aktive Soldaten oder Reserve-Offiziere wurden, wenn sie vom bolschewistischen Standpunkt aus als politisch zuverlässig galten. Eine Entlassung dieser Gruppen kann nur dann verantwortet werden, wenn sie abwehrmässig oder politisch als im deutschen Interesse liegend angesehen wird.



75720

Kranke und Seuchenverdächtige sind von der Entlassung so lange auszunehmen, bis auf Grund ärztlicher Untersuchung feststeht, daß die Entlassung seuchenpolizeilich unbedenklich ist.

Jeder Kr.Gef. ist vor der Entlassung zu entlausen.

Die Entlassung von Kr.Gef. weissruthenischer Nationalität ist besonders sorgfältig durchzuführen. Da ein großer Prozentsatz von Juden und Polen im Gebiet Weissruthenien wohnt, ist bei der Prüfung der Volkstumszugehörigkeit strengster Maßstab anzulegen. Die Entlassung darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der Wehrmachtbefehlshaber Ostland und der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Mitte die Entlassung von Weissruthenen in die ihnen unterstellten Gebiete ausdrücklich freigegeben haben (wird von OKW zur gegebenen Zeit an die unterstellten Dienststellen mitgeteilt).

### III. Durchführung der Entlassung.

A) In den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber, im Generalgouvernement und im Wehrkreis I:

#### 1. V o l k s d e u t s c h e .

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete sind in die Gebiete der Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine und des Gen.Gouvernements nochmals Kommissionen entsandt worden, die eine Durchprüfung der sowjet. Kr.Gef. auf Volksdeutsche zur Aufgabe haben. Die von den Kommissionen Aussortierten sind aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und, sofern sie nicht in ihre Heimat entlassen werden können, im Lagerdienst als Dolmetscher usw. zu verwenden.

#### 2. U k r a i n e r . L i t a u e r , L e t t e n u n d E s t e n ,

sind nach ihren Heimatgebieten zahlenmässig in den Lagern zusammenzufassen. Die auf die einzelnen Verwaltungsdienststellen (Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, rückwärtiges Heeresgebiet Nord, Mitte und Süd, Gen. Gouvernement) entfallenden Minderheitsangehörige sind diesen Dienststellen sofort zahlenmässig

Pla

(nicht namentlich) anzubieten, möglichst unter Angabe der Heimatbezirke. Die Entlassung darf erst erfolgen, wenn die empfangenden Verwaltungsdienststellen die Kr.Gef. unter Angabe eines einheitlichen Zielortes, z.B. eines in ihrem Bereich befindlichen Kr.Gef.Lagers abgerufen haben. Die Vorbereitung der Entlassung muß die Gewähr dafür bieten, daß die zu Entlassenden nicht etwa in einem solchen Lager wieder festgehalten werden. Die Heimsendung dorthin hat alsdann unverzüglich, und zwar in geschlossenen Kolonnen unter Bewachung zu erfolgen. Zur Bewachung auf dem Marsch sind weitgehend zuverlässige Elemente aus den Minderheitsangehörigen selbst heranzuziehen (Mitglieder der Lagerpolizei usw.). Grundsätzlich ist Landmarsch zu wählen, Bahntransporte nur, falls Landmarsch nicht durchführbar.

Entlassungsausweis nach dem in OKW/Kriegsgef. IV, 2 Nr. 2664/41 geh. als Anhalt gegebenen Muster ist für jeden einzelnen Kr.Gef. zweisprachig auszustellen (s. Anlage).

3. Für Weisruthenen gilt die Sonderanweisung wie unter II).

Einzelentlassungen sind nur insoweit zulässig, als die Kr.Gef. in unmittelbarer Nähe der Lager ansässig sind. Auch hier ist streng darauf zu achten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

B. Im Altreich:

Die in das Altreich überführten Minderheitsangehörigen können im Hinblick auf die Transportlage und die große Anzahl der Minderheitsangehörigen im Augenblick noch nicht in ihre Heimat entlassen werden. Die lettischen, litauischen und estnischen Volkstumsangehörigen sind im Lager Stablack zu sammeln und dort nach den unter II gegebenen Richtlinien durch eine im Einvernehmen zwischen OKW und dem Ministerium für die besetzten Ostgebiete eingesetzten Kommission zu prüfen. Mit den als Volkstumszugehörige Anerkannten ist sinngemäss wie unter III A) 2. zu verfahren (Anbietung an Wehrmachtbefehlshaber bzw. rückw.Heeresgebiete Nord und Mitte. Abruf durch diese unter Angabe eines Sammelpunktes).



75719

Nichtanerkannte sind dem Sowjet.Kr.Gef.Lager II F Hemmerstein zuzuführen.

82

Sofern in den Lagern des Reichs noch vereinzelte Volksdeutsche festgestellt werden sollten, ist mit ihnen wie unter III A) 1. zu verfahren.

Ukrainer und Weisruthenen sind bis zu ihrer endgültigen Entlassung in Arbeit einzusetzen und nach ihrem Volkstum getrennt in besonderen Arbeitskommandos zusammenzufassen. Sie müssen auf Abruf durch OKW zur Entlassung in ihre Heimat verfügbar sein.

Verteiler:

- Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Riga
- Kommandeur der Kr.Gef. b.W.Bef.Ostland, Riga  
mit 25 NA für Stalags und Asten usw.
- Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Rowno
- Kommandeur der Kr.Gef. b.W.Bef.Ukraine, Berditschew,  
mit 25 NA für Stalags u. Asten usw.
- Militärbefehlshaber im Gen.Gouvernement
- Kommandeur der Kr.Gef.z.b.V. im Gen.Gouvernement, Lublin  
mit 25 NA für Stalags und Asten usw.
- Kommandeur der Kr.Gef.im Wehrkreis I, Königsberg,  
mit 25 NA für Stalags und Asten usw.
- Wehrkreis-Ido. I-XIII, XVII, XVIII, XX, XXI  
mit NA für Stalags und Asten
- Luftgaukommando II, XI, XII m.NA für die Lager
- Marinestationskommando der Nordsee, W'haven) mit NA für  
der Ostsee, Kiel ) die Lager
- Kommandanten-Lehrgang Stalag II D Stargard OKH/Gen. Qu
- Ministerium für die besetzten Ostgebiete
- Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
- Reichsarbeitsministerium
- Auswärtiges Amt
- Generalgouverneur Krakau
- OKW/WPSt/L zugl. für spätere Verfügungsstäbe Breslau  
u. Frankfurt/O. je 5 NA
- " A.Ausl.Abw./Abw. II
- " " Abw. III
- " AWA/Insp.Kriegsgef.
- Reserve 15 Stück

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Im Auftrage:

gez. Breyer  
Oberstleutnant

Muster als Anhalt

83

Entlassungsausweis

Der Kriegsgefangene: .....  
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

Nationalität: .....

wohnhaft in .....  
(Ort und nächstgrößere Stadt)

geboren am: ..... in .....  
(Geburtsort u. nächstgrößere Stadt)

ist aus der deutschen Kriegsgefangenschaft nach .....  
unter folgenden Bedingungen zu entlassen:

1. Der Kriegsgefangene hat sich jeder feindseligen Handlung gegen das Deutsche Volk, insbesondere gegen die deutsche Wehrmacht und gegen die mit Deutschland verbündeten oder befreundeten Nationen zu enthalten.
2. Er hat sich auf dem kürzesten Wege umgehend in seinen Bestimmungsort zu begeben und sich innerhalb von 8 Tagen bei der nächsten deutschen Dienststelle zu melden.
3. Änderungen des Aufenthaltsortes sind nur mit Genehmigung deutscher Dienststellen durchzuführen.
4. Er hat diesen Ausweis stets bei sich zu tragen und auf Verlangen jedem deutschen Wehrmachtangehörigen vorzuzeigen.
5. Ist der Kriegsgefangene in seinem Heimatort entlassen, so hat er bei der Meldung gemäss Ziffer 2) seine militärischen Ausrüstungs- und Uniformstücke abzugeben.

Dienststempel  
der entlassenden  
Dienststelle .....  
(Dienstgrad, Dienststellung)

Mir ist eröffnet worden, daß ich bei Nichtbefolgung  
obigen Befehls mit dem Tode bestraft werde (Unterschrift)

Der entlassene Kriegsgefangene hat sich am .....  
in ..... bei ..... gemeldet.  
Ort Dienststelle

Diens tstempel .....  
(Dienstgrad, Dienststellung)